

**1. Nachtrag vom 21.04.2016  
zum**

**BASISPROSPEKT  
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig  
für die**

**Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
vom 29.10.2015**

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes  
am 06.04.2016 und am 10.04.2016**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags  
ausgesetzt.**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 29.10.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 29.10.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 21.04.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

### **Wichtige neue Umstände:**

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus dem Haftungsverhältnis gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank, sowie die Nichteinbringlichkeit von Regressansprüchen des Treugebers bergen das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Am 6.4.2016 gab der Vorstandsvorsitzende des Treugebers, Dr. Michael Grahammer, bekannt, spätestens Ende des Jahres 2016 seinen Vorstandsvertrag vorzeitig zu beenden und seine Funktion als Vorstandsvorsitzender des Treugebers zurückzulegen.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf der Seite 17 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, ist auch der Treugeber Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die

Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfbStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfbStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 438 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfbStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio, wovon zum 14.4.2016 rund EUR 49,8 Mio geleistet wurden.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.“

2. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die folgenden Angaben auf der Seite 21 des Original-Prospekts

„Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2014 EUR 54,0 Mio (2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2014 gegenüber 2013 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Landesbank Vorarlberg zurückzuführen. Für die bestehenden Forderungen gegenüber der HETA - einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank (Österreich) AG – wurden bereits im Jahresabschluss 2014 entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2014 EUR 54,0 Mio (2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2014 gegenüber 2013 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Landesbank Vorarlberg zurückzuführen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.“

3. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ die Angaben auf den Seiten 44f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank, welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken. Die Pfandbriefbank hat für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid

vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Das Moratorium bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank nicht mehr bedienen darf. Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen sind die Hypothekenbanken und die Gewährträger gefordert, in eine Liquiditätsvorleistung zur Bedienung der Verpflichtungen der Pfandbriefbank zu treten. Bis zum Ablauf des Moratoriums sind EUR 800 Mio. an über die Pfandbriefstelle begebenen HETA-Pfandbriefbank-Anleihen fällig, die anteilig von den oben Genannten zu tragen sind. Um diese Liquiditätsbereitstellung sicherzustellen, wurde die „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“, zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefbank, den einzelnen Mitgliedsinstituten und dem Land Kärnten abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurden vom Treugeber im Rahmen der eigenen Kopfquote bereits entsprechende Zahlungen geleistet.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus dem Haftungsverhältnis gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank, sowie die Nichteinbringlichkeit von Regressansprüchen des Treugebers bergen das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

4. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf den Seiten 100f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Das Moratorium bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank nicht mehr bedienen darf. Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen sind die Hypothekenbanken und die Bundesländer gefordert, in eine Liquiditätsvorleistung zur Bedienung der Verpflichtungen der Pfandbriefbank zu treten. Bis zum Ablauf des Moratoriums sind EUR 800 Mio. an über die Pfandbriefstelle begebenen HETA-Pfandbriefbank-Anleihen fällig, die anteilig von den oben Genannten zu tragen sind. Um diese Liquiditätsbereitstellung sicherzustellen, wurde die „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“, zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefbank, den einzelnen Mitgliedsinstituten und dem Land Kärnten abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurden vom Treugeber im Rahmen der eigenen Kopfquote bereits entsprechende Zahlungen geleistet.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.“

5. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „14.1.1. Vorstand“ die folgende Box in der Tabelle auf den Seiten 118f des Original-Prospekts

Mag. Dr. Michael  
Grahammer, geboren  
1964,  
Vorstandsvorsitzender

“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

Mag. Dr. Michael  
Grahammer, geboren  
1964,  
Vorstandsvorsitzender

Am 6.4.2016 gab Herr  
Dr. Grahammer  
bekannt, spätestens  
Ende 2016 seinen  
Vorstandsvertrag  
vorzeitig zu beenden  
und seine Funktion als  
Vorstandsvorsitzender  
zurückzulegen.

“

6. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat“ die folgenden Angaben auf der Seite 126 des Original-Prospekts

„Die Mandatsperiode des Vorstandsvorsitzenden Mag. Dr. Michael Grahammer endet per 30.04.2017.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 6.4.2016 gab der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer bekannt, spätestens Ende des Jahres 2016 seinen Vorstandsvertrag vorzeitig zu beenden und seine Funktion als Vorstandsvorsitzender zurückzulegen.“

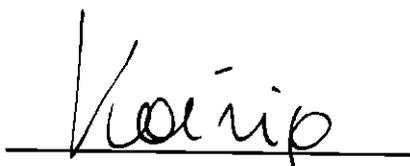
#### **Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
als Emittentin



Mag. Michael König  
(Vorstand)



Daniela Neubauer  
(Prokuristin)

Wien, am 21.4.2016

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF.**

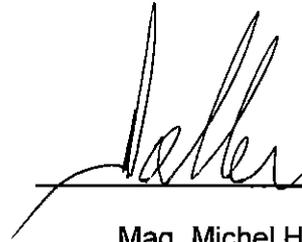
Der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
als Treugeber



---

Dr. Michael Grahammer  
(Vorstandsvorsitzender)



---

Mag. Michel Haller  
(Mitglied des Vorstands)

Bregenz, am 21.4.2016

**2. Nachtrag vom 04.05.2016  
zum**

**BASISPROSPEKT  
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig  
für die**

**Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
vom 29.10.2015**

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes  
am 22.04.2016 und am 28.04.2016**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags  
ausgesetzt.**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 29.10.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 29.10.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des ersten Nachtrags vom 21.04.2016 („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 04.05.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

## Wichtige neue Umstände:

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Am 22.04.2016 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Jahresabschluss 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 im Anhang /2 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2015 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 28.04.2016 hat der Treugeber seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Konzernabschluss 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Konzernabschluss 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Konzernabschluss 2015 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 25.4.2016 hat die Rating-Agentur Moody's Investors Service Inc. („Moody's“) das Long-Term Debt und Deposit Rating des Treugebers von Baa1 sowie das Backed Long-Term Debt und Deposit Rating von A3 des Treugebers bestätigt und den Ausblick jeweils von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Moody's hat weiters folgende Ratings bestätigt: das Subordinated Debt Program Rating P(Ba1), das Backed Subordinated Debt (Baa3), das Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Backed Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Baseline Credit Assessment (BCA) und Adjusted BCA (baa3) und das Counterparty Risk (CR) Assessment (CR Assessment) (A3 (cr) /Prime-2 (cr)).

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

|                                  |     |          |            |                    |
|----------------------------------|-----|----------|------------|--------------------|
| „ANHANG                          | 2:  | GEPRÜFTE | GELDFLUSS- | UND                |
| EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG | ZUM | ZUM      | 31.12.2015 | DER                |
| WOHNBAUBANK                      |     |          |            | HYPO-              |
|                                  |     |          |            | AKTIENGESELLSCHAFT |
|                                  |     |          |            | 205“               |

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ werden in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 12f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter [http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2014\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf)
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

[http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2015\\_WBB.pdf?ver=2016-04-20-091200-073](http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf?ver=2016-04-20-091200-073)

- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter [http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014_WBB.pdf)
- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter [http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf)
- PROSPEKT 2014: ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 157 - 182) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 183 - 191) abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Vorarlberg.pdf>

Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2012 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2012/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2012.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2012/Jahresfinanzbericht_31.12.2012.pdf)
- b) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2013 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2013/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2013.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2013/Jahresfinanzbericht_31.12.2013.pdf)
- c) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2014.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Jahresfinanzbericht_31.12.2014.pdf)
- d) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2015 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2015.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Jahresfinanzbericht_31.12.2015.pdf)
- e) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Halbjahresbericht\\_2015.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Halbjahresbericht_2015.pdf)
- f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Halbjahresfinanzbericht\\_2014.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Halbjahresfinanzbericht_2014.pdf)

Alle o. a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden bei der FMA hinterlegt.“

3. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „B.7“ auf den Seiten 19ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:

| VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR) |           |              |           |              |           |           |
|--|-----------|--------------|-----------|--------------|-----------|-----------|
| UGB  | 2015      | 1.HJ<br>2015 | 2014      | 1.HJ<br>2014 | 2013      | 2012      |
| Bilanzsumme                                      | 2.993.468 | 3.011.748    | 3.171.262 | 3.193.847    | 3.193.847 | 3.081.688 |
| Bilanzielles EK                                  | 5.745     | 5.771        | 5.771     | 5.770        | 5.770     | 5.752     |
| Betriebsertrag                                   | 676       | 330          | 718       | 372          | 750       | 705       |
| Betriebsaufwand                                  | 748       | 358          | 704       | 358          | 718       | 628       |
| Betriebsergebnis                                 | -72       | -28          | 14        | 14           | 32        | 77        |
| EGT  | -20       | 4            | 6         | 8            | 25        | 99        |
| Jahresüberschuss<br>/ -fehlbetrag                | -26       | 1            | 0,3       | 5            | 18        | 74        |
| Bilanzgewinn /<br>Bilanzverlust                  | -26       | 1            | 5         | 5            | 17        | 71        |
| Cost income ratio                                | 110,65%   | 108,48%      | 98,05%    | 96,24%       | 95,73%    | 89,08%    |
| BWG Eigenmittel                                  | 5.740     | 5.771        | 5.765     | 5.770        | 5.753     | 5.682     |
| EM-Erfordernis                                   | 0         | 0            | 0         | 0            | 181       | 154       |
| ROE (Return on<br>Equity)                        | -0,45%    | 0,03%        | 0,01%     | 0,17%        | 0,31%     | 1,30%     |

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapiere aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapiere ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.

## Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

| <b>in Tsd EUR</b>  | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>31.12.2014</b> | <b>30.06.2014</b> | <b>31.12.2013</b> |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bilanzsumme  | 13.902.411        | 14.312.568        | 14.185.492        | 14.043.585        | 14.145.177        |
| Forderungen an Kunden (L&R)  | 9.061.358         | 9.223.782         | 8.954.412         | 8.777.790         | 8.485.284         |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)   | 4.995.818         | 4.373.287         | 4.662.797         | 4.775.610         | 4.815.650         |
| Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)   | 2.402.602         | 2.283.019         | 2.313.778         | 2.275.074         | 1.894.590         |
| Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG *   | 1.164.758         | 1.086.670         | 1.091.473         | 1.070.021         | 1.199.302         |
| davon Kernkapital bzw. Tier I *  | 874.848           | 822.881           | 807.813           | 772.382           | 804.590           |
| <b>in Tsd EUR</b>  | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Zinsüberschuss nach Risikovorsorge   | 160.646           | 72.543            | 95.719            | 69.297            | 130.092           |
| Provisionsüberschuss   | 36.566            | 17.631            | 35.624            | 17.711            | 36.956            |
| Handelsergebnis  | 1.020             | 10.681            | 30.644            | 10.962            | 22.943            |
| Verwaltungsaufwand   | -92.462           | -48.292           | -92.101           | -46.988           | -91.172           |
| Ergebnis vor Steuern   | 121.146           | 106.531           | 53.979            | 44.963            | 96.134            |
| <b>Kennzahlen</b>  | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Cost-Income-Ratio (CIR)  | 45,34%            | 46,98%            | 49,42%            | 48,83%            | 49,20%            |
| Eigenmittelquote gemäß CRR bzw. BWG *  | 14,87%            | 13,31%            | 13,27%            | 12,80%            | 15,42%            |
| Return on Equity (ROE)   | 11,67%            | 12,36%            | 6,45%             | 10,68%            | 12,41%            |
| <b>Personal</b>  | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Personalstand  | 729               | 732               | 723               | 714               | 724               |
| * Per 31.12.2015, per 30.06.2015, 31.12.2014 und per 30.06.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren. Bei der Eigenmittelquote per 31.12.2013 handelt es sich um Eigenmittelquoten mit modifizierter Bemessungsgrundlage. |                   |                   |                   |                   |                   |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2015 EUR 121,1 Mio (2014 EUR 54,0 Mio, 2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2015 gegenüber 2014 ist auf einen stabilen Geschäftsverlauf zurückzuführen. Auch durch den Wegfall des HETA-Sondereffekts aus dem Vorjahr liegt das Ergebnis vor Steuern bei EUR 121,1 Mio.“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf den Seiten 21f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstandes der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses „Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“, wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.17“ die folgenden Angaben auf der Seite 22 des Original-Prospekts

„Für den Treugeber besteht derzeit ein A- (stabil) Rating der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“ und ein Baa1 (negativ) Rating der Rating-Agentur „Moody’s“.

durch folgende Angaben ersetzt:

„Für den Treugeber besteht derzeit ein A- (stabil) Rating der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“.

Am 25.4.2016 hat die Rating-Agentur Moody’s Investors Service Inc. („Moody’s“) das Long-Term Debt und Deposit Rating des Treugebers von Baa1 sowie das Backed Long-Term Debt und Deposit Rating von A3 des Treugebers bestätigt und den Ausblick jeweils von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Moody’s hat weiters folgende Ratings bestätigt: das Subordinated Debt Program Rating P(Ba1), das Backed Subordinated Debt (Baa3), das Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Backed Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Baseline Credit Assessment (BCA) und Adjusted BCA (baa3) und das Counterparty Risk (CR) Assessment (CR Assessment) (A3 (cr) /Prime-2 (cr)).“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „C.7“ auf den Seiten 22f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von EUR 2.694.983,00 statt, dies entspricht einer Dividende pro vollberechtigter Alt-Aktie von EUR 9,00 sowie pro teilberechtigter Neu-Aktie EUR 4,60.

Für das Geschäftsjahr 2013 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.

Für den im Jahr 2008 emittierten Partizipationsschein erfolgt die Ertragniszahlung aufgrund eines vereinbarten variablen Zinssatzes, sofern die Zinszahlungen im Vorjahresgewinn gedeckt sind.“

7. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ auf der Seite 48 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Ergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2015 TEUR 121.146 (vor Steuern). Aus heutiger Sicht ist unsicher, ob der Treugeber auch zukünftig einen Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.“

8. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 50 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt über eine Eigenmittelquote von 14,87 % per 31.12.2015 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.“

9. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:“ auf der Seite 62 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2015: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

10. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle am Ende von Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„

| <b>VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)</b> |             |                  |             |                  |             |             |
|---|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|-------------|
| <b>UGB</b>  | <b>2015</b> | <b>1.HJ 2015</b> | <b>2014</b> | <b>1.HJ 2014</b> | <b>2013</b> | <b>2012</b> |
| Bilanzsumme   | 2.993.468   | 3.011.748        | 3.171.262   | 3.175.508        | 3.193.847   | 3.081.688   |
| Bilanzielles EK   | 5.745       | 5.771            | 5.771       | 5.775            | 5.770       | 5.752       |
| Betriebsertrag  | 676         | 330              | 718         | 372              | 750         | 705         |
| Betriebsaufwand   | 748         | 358              | 704         | 358              | 718         | 628         |
| Betriebsergebnis  | -72         | -28              | 14          | 14               | 32          | 77          |
| EGT   | -20         | 4                | 6           | 8                | 25          | 99          |
| Jahresüberschuss  | -26         | 1                | 0,3         | 5                | 18          | 74          |
| Bilanzgewinn  | -26         | 1                | 5           | 5                | 17          | 71          |
| Cost income ratio                                       | 110,65%     | 108,48%          | 98,05%      | 96,24%           | 95,73%      | 89,08%      |
| BWG Eigenmittel   | 5.740       | 5.771            | 5.765       | 5.770            | 5.753       | 5.682       |
| EM-Erfordernis  | 0           | 0                | 0           | 0                | 181         | 154         |
| ROE (Return on Equity)                                  | -0,45%      | 0,03%            | 0,01%       | 0,17%            | 0,31%       | 1,30%       |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

11. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf der Seite 67 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2015 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2015 betrug EUR 130.385.400,00 (Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00 Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00;). Die Bilanzsumme betrug 2015 2.993.468.063,24, 2014:EUR 3.171.262.000,00 und 2013 EUR 3.193.847.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden

höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2015, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2014 gesunken. Ab 1.1.2016 wurde die Treuhandprovision auf 1,75 Basispunkte (0,0175%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine Flat Fee iHv EUR 9,1 Tsd pro Treugeber verrechnet.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

| UGB / Beträge in TEUR | 2015      | 1. HJ 2015 | 2014      | 1. HJ 2014 | 2013      | 2012      |
|-----------------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|-----------|
| Bilanzsumme           | 2.993.468 | 3.011.748  | 3.171.262 | 3.175.508  | 3.193.847 | 3.081.688 |
| Betriebsertrag        | 676       | 330        | 718       | 372        | 750       | 705       |
| Betriebsaufwand       | 748       | 358        | 704       | 358        | 718       | 628       |
| Betriebsergebnis      | -72       | -28        | 14        | 14         | 32        | 77        |
| EGT                   | -20       | 4          | 6         | 8          | 25        | 99        |
| Jahresüberschuss      | -26       | 1          | 0,3       | 5          | 18        | 74        |
| Bilanzgewinn          | -26       | 1          | 5         | 5          | 17        | 71        |

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2012-2015 und die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2015 und 2014 der Emittentin)

“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ die Angaben auf der Seite 68 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Aufgrund geringerer Betriebserträge ist das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2015 (EUR -72.196,38) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) gesunken bzw. negativ. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2013 betrug EUR 31.662,40.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ die Angaben auf der Seite 68 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 69f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

| <b>10. KAPITALAUSSTATTUNG</b>                |                  |                   |                   |                   |                   |                   |
|--|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>10.1</b>                                  | <b>2015</b>      | <b>30.06.2015</b> | <b>31.12.2014</b> | <b>30.06.2014</b> | <b>31.12.2013</b> | <b>31.12.2012</b> |
| Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)        | 35.365.342,97    | 27.370.598,62     | 44.213.622,37     | 30.060.950,62     | 43.839.575,96     | 43.255.153,25     |
| Garantiert                                   | 0,00             | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              |
| Besichert nicht garantiert / nicht besichert | 35.268.420,37    | 27.337.516,74     | 44.060.981,21     | 32.917.124,21     | 43.692.118,69     | 43.118.654,53     |
|  | 96.922,60        | 33.081,88         | 152.641,16        | 143.826,41        | 147.457,27        | 136.498,72        |
| Summe Verbindlichkeiten (langfristig)        | 2.952.242.459,01 | 2.978.570.713,55  | 3.121.242.713,55  | 3.136.856.028,94  | 3.144.163.095,42  | 3.032.651.756,81  |
| Garantiert                                   | 0,00             | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              |
| Besichert nicht garantiert / nicht besichert | 2.952.242.459,01 | 2.978.570.713,55  | 3.121.242.713,55  | 3.136.856.028,14  | 3.144.163.095,42  | 3.032.651.756,81  |
|  | 0,00             | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              | 0,00              |
| Summe Eigenkapital                           | 5.745.074,52     | 5.771.247,14      | 5.770.724,40      | 5.775.053,71      | 5.770.430,60      | 5.751.939,61      |
| a. Gezeichnetes Kapital                      | 5.110.000,00     | 5.110.000,00      | 5.110.000,00      | 5.110.000,00      | 5.110.000,00      | 5.110.000,00      |
| b. Gesetzliche Rücklagen                     | 137.115,00       | 137.115,00        | 137.115,00        | 137.100,00        | 137.100,00        | 136.100,00        |
| c. andere Rücklagen                          | 523.609,40       | 523.609,40        | 518.330,60        | 523.330,60        | 505.839,61        | 435.369,12        |
| d. Bilanzgewinn / Bilanzverlust              | -25.649,88       | 522,74            | 5.278,80          | 4.623,11          | 17.490,99         | 70.470,49         |

(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2014 und 2015 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2015 EUR 5.740.155,53. Diese setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

|                      |            |                     |
|----------------------|------------|---------------------|
| Eingezahltes Kapital | EUR        | 5.110.000,00        |
| Gewinnrücklagen      | EUR        | 439.879,40          |
| Hafrücklage          | EUR        | 220.845,00          |
| Abzugsposten         | EUR        | -25.649,88          |
| <b>Summe</b>         | <b>EUR</b> | <b>5.740.155,53</b> |

(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft; die Zahlen wurden dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet)

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00 und per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00.“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 71 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

| <b>KAPITALFLUSSRECHNUNG</b> |   |                         |                         |                         |                         |                         |                         |
|-----------------------------|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                             |   | 2015                    | 30.06.2015              | 2014                    | 30.06.2014              | 2013                    | 2012                    |
| A.                          | Kassenbestand   | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    |
| B.                          | Guthaben bei Zentralnotenbanken                             | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    |
|                             | Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)                | 274.482,61              | 289.378,64              | 192.386,07              | 193.123,38              | 271.919,87              | 221.422,23              |
|                             | Forderungen Kreditinstitute (sonstige)                      | 2.991.237.277,91        | 3.009.402.744,93        | 3.169.043.237,68        | 3.173.211.856,46        | 3.190.988.971,33        | 3.077.899.556,87        |
| C.                          | Wertpapierbestand   | 1.831.613,56            | 1.839.003,70            | 1.995.214,13            | 2.002.545,38            | 2.529.829,29            | 3.551.134,23            |
| D.                          | <b>Liquidität (A) + (B) + (C)</b>                           | <b>2.993.343.374,08</b> | <b>3.011.531.127,27</b> | <b>3.171.230.837,88</b> | <b>3.175.407.525,22</b> | <b>3.193.790.720,49</b> | <b>3.081.672.113,33</b> |
| E.                          | <b>Kurzfristige Forderungen</b>                             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             |
| F.                          | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)          | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    |
| G.                          | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)    | 35.268.420,37           | 27.337.516,74           | 44.060.981,21           | 32.917.124,21           | 43.692.118,69           | 43.118.654,53           |
| H.                          | Andere kurzfristige Verbindlichkeiten                       | 96.922,60               | 33.081,88               | 152.641,16              | 143.826,41              | 147.457,27              | 136.498,72              |
| I.                          | <b>Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)</b>      | <b>35.365.342,97</b>    | <b>27.370.598,62</b>    | <b>44.213.622,37</b>    | <b>33.060.950,62</b>    | <b>43.839.575,96</b>    | <b>43.255.153,25</b>    |
| J.                          | <b>Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)</b>      | <b>2.957.978.031,11</b> | <b>2.984.160.528,65</b> | <b>3.127.017.215,51</b> | <b>3.142.346.574,60</b> | <b>3.149.951.144,53</b> | <b>3.038.416.960,08</b> |
| K.                          | Nicht kurzfristige Bankanleihen /Darlehen                   | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    |                         | 0,00                    | 0,00                    |
| L.                          | Begebene Schuldverschreibungen                              | 2.952.242.459,01        | 2.978.570.713,55        | 3.121.242.713,55        | 3.136.856.028,94        | 3.144.163.095,42        | 3.032.651.756,81        |
| M.                          | Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen                 | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    |                         | 0,00                    | 0,00                    |
| N.                          | <b>Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)</b> | <b>2.952.242.459,01</b> | <b>2.978.570.713,55</b> | <b>3.121.242.713,55</b> | <b>3.136.856.028,94</b> | <b>3.144.163.095,42</b> | <b>3.032.651.756,81</b> |

|    |                              |               |               |               |               |               |               |
|----|------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|    | (M)                          |               |               |               |               |               |               |
| O. | Summe Verschuldung (J) + (N) | -5.735.572,10 | -5.589.815,10 | -5.774.501,96 | -5.490.545,66 | -5.788.049,11 | -5.765.203,27 |

(Quelle : Testierte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2015, sowie ungeprüfte Kapitalflussrechnung zum 30.06.2015)

“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird am Ende von Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ auf der Seite 72 des Original-Prospekts folgende Tabelle eingefügt:

”

#### FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2015 (in TEUR)

|  | täglich fällig<br>bzw. ohne<br>Laufzeit | bis 3<br>Monate | 3 Monate bis 1<br>Jahr | 1 Jahr bis<br>5 Jahre | mehr als<br>5 Jahre |
|--|---|-----------------|------------------------|-----------------------|---------------------|
| Forderungen gegenüber Kreditinstituten       | 35.822                                  | 188.922         | 60.025                 | 928.045               | 1.780.654           |
| Forderungen gegenüber Kunden                 | 0                                       | 0               | 0                      | 0                     | 0                   |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0                                       | 0               | 0                      | 0                     | 0                   |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden           | 0                                       | 0               | 0                      | 0                     | 0                   |
| Verbriefte Verbindlichkeiten                 | 41.146                                  | 187.752         | 59.252                 | 925.714               | 1.779.331           |
| Handelspassiva                               | 0                                       | 0               | 0                      | 0                     | 0                   |
| Nachrangkapital                              | 0                                       | 0               | 0                      | 0                     | 0                   |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf den Seiten 83f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 2 (2015) angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

## Eigenkapitalveränderungsrechnung:

| EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG  |                     |                     |                     |                     |                     |                     |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>1)</sup></b>   | <b>31.12.2015</b>   | <b>30.06.2015</b>   | <b>31.12.2014</b>   | <b>30.06.2014</b>   | <b>31.12.2013</b>   | <b>31.12.2012</b>   |
| a) Eingezahltes Kapital   | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        |
| b) Gewinnrücklagen  | 439.879,40          | 439.879,40          | 434.600,60          | 439.585,60          | 422.094,61          | 350.624,12          |
| c) Haftrücklage   | 220.845,00          | 220.845,00          | 220.845,00          | 220.845,00          | 220.845,00          | 220.845,00          |
| d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände   | -25.649,88          | 0,00                | 0,00                | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| <b>Anrechenbare Eigenmittel</b>   | <b>5.740.155,53</b> | <b>5.770.724,40</b> | <b>5.765.445,60</b> | <b>5.770.430,60</b> | <b>5.752.939,61</b> | <b>5.681.469,12</b> |
| Eigenmittelerfordernis  | n.a.                | n.a.                | n.a.                | n.a.                | 788.745,37          | 545.528,31          |
| <b>Eigenmittel in %</b>   | <b>n.a.</b>         | <b>n.a.</b>         | <b>n.a.</b>         | <b>n.a.</b>         | <b>729,38%</b>      | <b>1.041,46%</b>    |
| <b>2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2)</sup></b> |                     |                     |                     |                     |                     |                     |
|   | <b>31.12.2015</b>   | <b>30.06.2015</b>   | <b>31.12.2014</b>   | <b>30.06.2014</b>   | <b>31.12.2013</b>   | <b>31.12.2012</b>   |
| Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)  | n.a.                | n.a.                | n.a.                | n.a.                | 788.745,37          | 545.528,31          |
| Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)   | n.a.                | n.a.                | n.a.                | n.a.                | 63.100,00           | 43.642,00           |
| davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013                 |                     |                     |                     |                     |                     |                     |
| Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko  |                     |                     |                     |                     |                     |                     |
| Bemessungsgrundlage   | n.a.                | n.a.                | n.a.                | n.a.                | 732.000,00          | 677.000,00          |
| davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz   | n.a.                | n.a.                | n.a.                | n.a.                | 118.000,00          | 110.000,00          |

(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2015 sowie auf Grundlage des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes zum 30.06.2015 ungeprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft zum 30.06.2015)  
 1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)  
 2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

Seit dem Stichtag 31.12.2015 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“.

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht. Sie wurden bei der FMA hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 2 (2015) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 31.03.2016 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten geprüften Finanzinformation der Emittentin ist der 31.12.2015.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformation ist der 30.06.2015.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.6.1“ der erste Absatz auf den Seiten 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zum Datum der Prospektbilligung hat die Emittentin einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.6.2“ der zweite Absatz auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Halbjahresfinanzberichte der Emittentin zum 30.06.2014 und 30.06.2015 sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gekommen.“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „23.2. Angaben von Seiten Dritter“ auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody's Investors Service Inc. und Standard & Poor's entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

„<https://www.hyponee.at/de/ihre-hypo-noe/investor-relations/rating>“

„[http://www.hypo.at/eBusiness/hypoooe\\_template1/588648318645228613-589113666566129551\\_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html](http://www.hypo.at/eBusiness/hypoooe_template1/588648318645228613-589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html)“

„<https://www.hypotiro.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html>“

„[http://www.hypovbg.at/019/hpathhypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx\\_Allgemeines](http://www.hypovbg.at/019/hpathhypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines)“

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.“

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 95f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung):

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung; und
- b) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015

am Sitz der Emittentin in 1043 Wien, Brucknerstraße 8 eingesehen werden können bzw. werden deren Kopien kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt abrufbar unter  
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2015/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Vorarlberg2015.pdf>  
und der Prospekt 2014 abrufbar unter  
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Vorarlberg.pdf>;
- b) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>
- c) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- d) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2014\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf)

- e) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
[http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2015\\_WBB.pdf?ver=2016-04-20-091200-073](http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf?ver=2016-04-20-091200-073)
- f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf)
- g) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014_WBB.pdf)

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Jahresabschlüsse und der Halbjahresfinanzbericht der Emittentin wurden bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, Anhänge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zu lesen ist.“

27. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)“ der erste Absatz auf der Seite 97 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, hat 2012, 2013 sowie 2014 durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Wolfgang Tobisch sowie 2015 durch Mag. Andrea Stipl und Mag. Wolfgang Tobisch als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 und für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 geprüft und für jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstandes der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses „Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“, wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden.“

28. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ die Angaben auf den Seiten 98f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse 2012-2015 sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2015 und 30.06.2014 des Treugebers sind unter Punkt 20. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers detailliert dargestellt.

Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Bilanzen zeigt folgendes Bild:

| <b>in Tsd EUR</b>   | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>31.12.2014</b> | <b>30.06.2014</b> | <b>31.12.2013</b> |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bilanzsumme   | 13.902.411        | 14.312.568        | 14.185.492        | 14.043.585        | 14.145.177        |
| Forderungen an Kunden (L&R)   | 9.061.358         | 9.223.782         | 8.954.412         | 8.777.790         | 8.485.284         |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)  | 4.995.818         | 4.373.287         | 4.662.797         | 4.775.610         | 4.815.650         |
| Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)  | 2.402.602         | 2.283.019         | 2.313.778         | 2.275.074         | 1.894.590         |
| Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG *  | 1.164.758         | 1.086.670         | 1.091.473         | 1.070.021         | 1.199.302         |
| davon Kernkapital bzw. Tier I *   | 874.848           | 822.881           | 807.813           | 772.382           | 804.590           |
| <b>in Tsd EUR</b>   | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Zinsüberschuss nach Risikovorsorge  | 160.646           | 72.543            | 95.719            | 69.297            | 130.092           |
| Provisionsüberschuss  | 36.566            | 17.631            | 35.624            | 17.711            | 36.956            |
| Handelsergebnis   | 1.020             | 10.681            | 30.644            | 10.962            | 22.943            |
| Verwaltungsaufwand  | -92.462           | -48.292           | -92.101           | -46.988           | -91.172           |
| Ergebnis vor Steuern  | 121.146           | 106.531           | 53.979            | 44.963            | 96.134            |
| <b>Kennzahlen</b>   | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Cost-Income-Ratio (CIR)   | 45,34%            | 46,98%            | 49,42%            | 48,83%            | 49,20%            |
| Eigenmittelquote gemäß CRR bzw. BWG *   | 14,87%            | 13,31%            | 13,27%            | 12,80%            | 15,42%            |
| Return on Equity (ROE)  | 11,67%            | 12,36%            | 6,45%             | 10,68%            | 12,41%            |
| <b>Personal</b>   | <b>31.12.2015</b> | <b>30.06.2015</b> | <b>2014</b>       | <b>30.06.2014</b> | <b>2013</b>       |
| Personalstand   | 729               | 732               | 723               | 714               | 724               |
| <p>* Per 30.12.2015, 30.06.2015 und per 31.12.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren. Bei den Eigenmittelquoten per 31.12.2013 und 31.12.2012 handelt es sich um Eigenmittelquoten mit modifizierter Bemessungsgrundlage.</p> |                   |                   |                   |                   |                   |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

| in Tsd EUR   | 2015           | 2014           |                | 2013          |                |
|--|----------------|----------------|----------------|---------------|----------------|
|  |                | 30.06.2015     | 30.06.2014     |               |                |
| Zinsen und ähnliche Erträge  | 281.191        | 140.339        | 293.906        | 136.132       | 284.444        |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                       | -97.730        | -50.727        | -116.492       | -50.769       | -112.306       |
| <b>Zinsüberschuss</b>  | <b>183.461</b> | <b>89.612</b>  | <b>177.414</b> | <b>85.363</b> | <b>172.138</b> |
| Risikovorsorge im Kreditgeschäft                                       | -22.815        | -17.069        | -81.695        | -16.066       | -42.046        |
| <b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>                              | <b>160.646</b> | <b>72.543</b>  | <b>95.719</b>  | <b>69.297</b> | <b>130.092</b> |
| Provisionserträge  | 40.374         | 19.604         | 39.827         | 19.897        | 41.451         |
| Provisionsaufwendungen   | -3.808         | -1.973         | -4.203         | -2.186        | -4.495         |
| <b>Provisionsüberschuss</b>  | <b>36.566</b>  | <b>17.631</b>  | <b>35.624</b>  | <b>17.711</b> | <b>36.956</b>  |
| Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen                                     | 869            | -81            | 646            | 260           | 338            |
| Handelsergebnis  | 1.020          | 10.681         | 30.644         | 10.962        | 22.943         |
| Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten                              | 15.571         | 9.561          | 1.061          | -909          | 3.942          |
| Verwaltungsaufwand   | -92.462        | -48.292        | -92.101        | -46.988       | -91.172        |
| Sonstige Erträge   | 17.509         | 7.324          | 16.604         | 8.146         | 16.617         |
| Sonstige Aufwendungen  | -37.981        | -16.375        | -33.591        | -15.352       | -27.389        |
| Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung                                 | 1.172          | 1.517          | -328           | -924          | 2.581          |
| <b>Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos</b> | <b>102.910</b> | <b>54.509</b>  | <b>54.278</b>  | <b>42.203</b> | <b>94.908</b>  |
| Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos                   | 18.236         | 52.022         | -299           | 2.760         | 1.226          |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>  | <b>121.146</b> | <b>106.531</b> | <b>53.979</b>  | <b>44.963</b> | <b>96.134</b>  |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag                                       | -28.162        | -19.399        | -12.726        | -11.330       | -21.642        |
| <b>Konzernergebnis</b>   | <b>92.984</b>  | <b>87.132</b>  | <b>41.253</b>  | <b>33.633</b> | <b>74.492</b>  |
| Davon entfallen auf:   |                |                |                |               |                |
| Eigentümer des Mutterunternehmens                                      | 92.971         | 87.124         | 41.234         | 33.624        | 74.472         |
| Anteile ohne beherrschenden Einfluss                                   | 13             | 8              | 19             | 9             | 20             |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 und die Zahlen vom 30.06.2015 und vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ der erste Absatz auf der Seite 100 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Am 25.4.2016 hat die Rating-Agentur Moody's Investors Service Inc. („Moody's“) das Long-Term Debt und Deposit Rating des Treugebers von Baa1 sowie das Backed Long-Term Debt und Deposit Rating von A3 des Treugebers bestätigt und den Ausblick jeweils von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Moody's hat weiters folgende Ratings bestätigt: das Subordinated Debt Program Rating P(Ba1), das Backed Subordinated Debt (Baa3), das Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Backed Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Baseline Credit Assessment (BCA) und Adjusted BCA (baa3) und das Counterparty Risk (CR) Assessment (CR Assessment) (A3 (cr) /Prime-2 (cr)).“

30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.1. Finanzlage“ die Angaben auf den Seiten 109f des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Konzern-Bilanzsumme des Treugebers liegt per 31. Dezember 2015 mit EUR 13.902,4 Mio um 2,0 % unter dem Vorjahr. Davon entfallen EUR 9.061,4 Mio auf Forderungen an Kunden, was ein Plus von 1,2 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 ist. Bei den Passiva sind im Geschäftsjahr 2015 die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 7,1 % angestiegen und beliefen sich auf EUR 4.995,8 Mio. Die Finanziellen Verbindlichkeiten – at Fair Value betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 3.464 Mio.

Der Treugeber hat im Geschäftsjahr per 31. Dezember 2015 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 121,1 Mio (31. Dezember 2014: EUR 54,0 Mio) erwirtschaftet. Die hohe Steigerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich u.a. durch vorzeitige Rückkäufe eigener Verbindlichkeiten sowie IFRS-Bewertungsgewinne. Durch den Vertrauensverlust aufgrund

des HETA-Moratoriums ist es zu einer Ausweitung der Spreads bei den Emissionen des Treugebers gekommen, was sich positiv auf das Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos auswirkt. Das operative Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos liegt mit EUR 102,9 Mio um 89,6 % über dem Vorjahr (EUR 54,3 Mio). Der Treugeber weist per 31. Dezember 2015 ein Konzernergebnis nach Steuern von EUR 93,0 Mio (Vorjahr: EUR 41,3 Mio) aus. Der Treugeber wird weiterhin ein nachhaltiges Geschäftsmodell und eine konservative Bilanzierungspolitik verfolgen.“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ die Angaben auf der Seite 110 des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hatte für das Jahr 2014 neben einer Steuerbelastung von über EUR 12,7 Mio rund EUR 12,6 Mio an Bankenabgabe zu tragen. Im Laufe des Jahres 2014 wurde eine Erhöhung der Stabilitätsabgabe beschlossen. Die Hypo Landesbank Vorarlberg hat für das Jahr 2015 eine Steuerbelastung von EUR 26,4 Mio zu tragen und zusätzlich EUR 13,0 Mio an Bankenabgabe bezahlt. Solche Mehrfachbelastungen sind österreichischen Banken – speziell den Regionalbanken – nicht mehr zumutbar. Sie laufen dem Ziel einer Stärkung des österreichischen Bankwesens durch Aufbau von Eigenkapital zuwider. Daher haben nun auch andere Sektoren angekündigt, gegen diese falschen Steuerungssignale anzukämpfen.

Die ersten Monate des Jahres 2016 sind zufriedenstellend verlaufen. Der Vorstand ist zuversichtlich, das geplante Ergebnis, das 2016 jedoch deutlich unter dem Vorjahresergebnis liegen wird, zu erreichen. Aufgrund der bekannten wirtschaftlichen und innenpolitischen Ereignisse ist weiterhin erhöhte Wachsamkeit notwendig.

Dem Treugeber sind keine weiteren Faktoren bekannt, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ die folgenden Angaben des ersten Absatzes auf der Seite 110 des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2015 EUR 121,1 Mio (2014 EUR 54,0 Mio, 2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2014 gegenüber 2013 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Landesbank Vorarlberg zurückzuführen. Für die bestehenden Forderungen gegenüber der HETA - einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank (Österreich) AG - wurden bereits im Jahresabschluss 2014 entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 111ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das gezeichnete Kapital besteht aus dem Grundkapital in der Höhe von EUR 156.453.129,75 (2014: EUR 156.453.129,75), welches zur Gänze einbezahlt wurde sowie dem Partizipationskapital in der Höhe von EUR 9.000.000,00 (2014: EUR 9.000.000,00), welches ebenfalls zur Gänze einbezahlt wurde. Am 31. Dezember 2015 waren insgesamt 1.000.000 Partizipationsscheine mit einem Nominale von EUR 9,00 (2014: 1.000.000 Partizipationsscheine mit einem Nominale von je EUR 9,00) im Umlauf sowie 305.605 (2014: 305.605) Stück Aktien mit einem Nominale von EUR 511,9452.

Konsolidierte Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 24 BWG.

| in Tsd EUR  | 31.12.2013       | 31.12.2012       |
|---|------------------|------------------|
| <b>Kernkapital (Tier 1)</b>   | <b>804.590</b>   | <b>743.236</b>   |
| Eingezahltes Kapital  | 165.453          | 165.453          |
| Kapitalrücklage   | 48.874           | 48.874           |
| Gew innrücklage   | 441.796          | 385.430          |
| Haftrücklage  | 126.005          | 126.005          |
| Anteile fremder Gesellschafter gem. § 24 Abs. 2 Z 1 BWG                 | 63               | 67               |
| Konsolidierung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 BWG                                | 23.835           | 19.316           |
| Immaterielle Anlagew erte   | -1.436           | -1.909           |
| <b>Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)</b>                                  | <b>398.160</b>   | <b>458.408</b>   |
| Ergänzungskapital   | 90.586           | 95.124           |
| Neubew ertungsreserve   | 79.574           | 105.284          |
| Nachrangiges Kapital  | 228.000          | 258.000          |
| <b>Abzugsposten</b>   | <b>-3.448</b>    | <b>-3.479</b>    |
| <b>Anrechenbare Eigenmittel (Tier 1 plus Tier 2 minus Abzugsposten)</b> | <b>1.199.302</b> | <b>1.198.165</b> |
| <b>Bemessungsgrundlage (Bankbuch)</b>                                   | <b>7.363.339</b> | <b>7.582.549</b> |
| Kernkapitalquote (Bankbuch)   | 10,93%           | 9,80%            |
| Eigenmittelquote (Bankbuch)   | 16,29%           | 15,80%           |
| <b>Bemessungsgrundlage (modifiziert)</b>                                | <b>7.779.039</b> | <b>7.977.219</b> |
| Kernkapitalquote  | 10,34%           | 9,32%            |
| Eigenmittelquote  | 15,42%           | 15,02%           |

(Quelle: die Zahlen von 2013 und 2012 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2013 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

**Konsolidierte Eigenmittel gemäß CRR per 31.12.2015, per 30.06.2015, per 31.12.2014 und per 30.06.2014**

**Hartes Kernkapital (CET1)**

| in Tsd EUR  | 31.12.2015     | 30.06.2015     | 31.12.2014     | 30.06.2014     |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente  | 184.327        | 184.327        | 184.327        | 184.327        |
| Einbehaltene Gew inne   | 572.411        | 510.242        | 513.915        | 472.254        |
| Kumuliertes sonstiges Ergebnis  | 7.160          | 13.623         | 13.623         | 10.668         |
| Sonstige Rücklagen  | 129.024        | 129.050        | 129.050        | 126.603        |
| Übergangsanpassung aufgrund von bestandsgeschützten Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals                                 | 21.000         | 21.000         | 24.000         | 24.000         |
| Minderheitsbeteiligungen  | 14             | 15             | 14             | 15             |
| Übergangsanpassung aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen   | 27             | 26             | 35             | 38             |
| Aufgrund von Abzugs- und Korrekturposten vorzunehmende Anpassungen am harten Kernkapital  | -18.159        | -4.289         | -4.289         | -4.490         |
| Immaterielle Vermögensw erte  | -785           | -993           | -1.235         | -1.324         |
| Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten        | -469           | -594           | -2.092         | -9.221         |
| Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält | -              | -              | -639           | -3.825         |
| Sonstige Übergangsanpassungen am harten Kernkapital   | -19.702        | -29.526        | -48.896        | -26.663        |
| <b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>  | <b>874.848</b> | <b>822.881</b> | <b>807.813</b> | <b>772.382</b> |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

### Zusätzliches Kernkapital (AT1)

| in Tsd EUR  | 31.12.2015 | 30.06.2015 | 31.12.2014 | 30.06.2014 |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente  | 0          | 0          | 0          | 0          |
| Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente  | 5          | 5          | 5          | 6          |
| Übergangsanpassung zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochtergesellschaften begebenen Instrumenten            | -3         | -3         | -4         | -5         |
| Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält | 0          | 0          | -84        | -2584      |
| Sonstige Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital   | -471       | -596       | -2.009     | -6638      |
| Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten              | 469        | 594        | 2.092      | 9221       |
| <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>   | <b>0</b>   | <b>0</b>   | <b>0</b>   | <b>0</b>   |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

### Ergänzungskapital (T2)

| in Tsd EUR   | 31.12.2015     | 30.06.2015     | 31.12.2014     | 30.06.2014     |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen   | 289.907        | 263.787        | 285.194        | 308.118        |
| Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente  | 6              | 7              | 9              | 10             |
| Übergangsanpassungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten             | -3             | -4             | -8             | -8             |
| Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält | 0              | 0              | -2.238         | -14.171        |
| Sonstige Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital   | 0              | 0              | 703            | 3.690          |
| <b>Ergänzungskapital (T2)</b>  | <b>289.910</b> | <b>263.790</b> | <b>283.660</b> | <b>297.639</b> |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

### Eigenmittel und Eigenmittelquoten

| in Tsd EUR                           | 31.12.2015       | 30.06.2015       | 31.12.2014       | 30.06.2014       |
|--------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Hartes Kernkapital (CET1)            | 874.848          | 822.881          | 807.813          | 772.382          |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1)       | 0                | 0                | 0                | 0                |
| <b>Kernkapital</b>                   | <b>874.848</b>   | <b>822.881</b>   | <b>807.813</b>   | <b>772.382</b>   |
| Ergänzungskapital (T2)               | 289.910          | 263.790          | 283.660          | 297.639          |
| <b>Eigenmittel</b>                   | <b>1.164.758</b> | <b>1.086.670</b> | <b>1.091.473</b> | <b>1.070.021</b> |
| Quote des harten Kernkapitals (CET1) | 11,17%           | 10,08%           | 9,82%            | 9,24%            |
| Überschuss des harten Kernkapitals   | 522.364          | 455.371          | 478.762          | 438.088          |
| Quote des Kernkapitals (T1)          | 11,17%           | 10,08%           | 9,82%            | 9,24%            |
| Überschuss des Kernkapitals          | 404.870          | 332.868          | 355.369          | 312.728          |
| Quote der Gesamteigenmittel          | 14,87%           | 13,31%           | 13,27%           | 12,80%           |
| Überschuss der Gesamteigenmittel     | 538.120          | 433.320          | 433.372          | 401.433          |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen vom 30.06.2015 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 und die Zahlen vom 30.06.2014 dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ die Angaben auf den Seiten 114f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

| in Tsd EUR  | 2015           | 2014            | 2013            |
|---|----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Konzernergebnis</b>  | <b>92.984</b>  | <b>41.253</b>   | <b>74.492</b>   |
| <b>Im Konzernergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>    |                |                 |                 |
| Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzinstrumente und Sachanlagen   | 55.233         | -40.597         | 22.983          |
| Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen  | -13.924        | 42.829          | 12.172          |
| Veränderungen anderer zahlungsunwirksamer Posten  | 12.352         | 80.923          | -41.510         |
| Umgliederung Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzinstrumenten und Sachanlagen  | 84             | -1.083          | -5.851          |
| Sonstige Anpassungen (Zinsen und Ertragssteuern)  | -168.648       | -161.908        | -132.833        |
| <b>Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Posten</b> |                |                 |                 |
| Forderungen an Kreditinstitute  | 262.393        | 251.340         | -193.555        |
| Forderungen an Kunden   | 60.602         | -446.068        | -4.167          |
| Handelsaktiva und Derivate  | 11             | 264             | -221            |
| Sonstige Vermögenswerte   | -22.666        | -9.361          | -10.047         |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  | 114.291        | 336.414         | 36.285          |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden  | 278.068        | -190.993        | 99.914          |
| Verbriefte Verbindlichkeiten  | 76.301         | 355.795         | 521.093         |
| Handelspassiva und Derivate   | 0              | 0               | 0               |
| Finanzielle Verbindlichkeiten - at Fair Value   | -958.342       | -781.551        | -627.616        |
| Sonstige Verbindlichkeiten  | 22.853         | 12.929          | -11.789         |
| Erhaltene Zinsen  | 230.415        | 219.240         | 205.399         |
| Gezahlte Zinsen   | -100.885       | -109.892        | -133.562        |
| Gezahlte Ertragssteuern   | -16.938        | -15.917         | -30.209         |
| <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>  | <b>-75.816</b> | <b>-416.383</b> | <b>-219.022</b> |
| <b>Mittelzufluss aus der Veräußerung/Tilgung von</b>  |                |                 |                 |
| Finanzinstrumenten  | 493.069        | 645.659         | 603.074         |
| Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten   | 2.519          | 1.846           | 1.420           |
| Tochtergesellschaften   | 0              | 0               | 250             |
| <b>Mittelabfluss durch Investitionen in</b>   |                |                 |                 |
| Finanzinstrumenten  | -279.614       | -404.636        | -396.980        |
| Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte   | -5.897         | -13.071         | -10.382         |
| Tochtergesellschaften   | 0              | 0               | 0               |
| Erhaltene Zinsen  | 59.255         | 70.794          | 92.646          |
| Erhaltene Dividenden und Gewinnausschüttungen   | 2.472          | 3.833           | 4.697           |
| <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>   | <b>271.804</b> | <b>304.425</b>  | <b>294.725</b>  |
| <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>  |                |                 |                 |
| Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen  | 0              | 0               | 0               |
| Zahlungsunwirksame Veränderungen Ergänzungskapital  | 50.030         | -1.043          | -4.222          |
| Dividendenzahlungen   | -4.099         | -3.871          | -3.644          |
| Gezahlte Zinsen   | -5.671         | -6.150          | -6.138          |
| <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>  | <b>40.260</b>  | <b>-11.064</b>  | <b>-14.004</b>  |
| <b>Barreserve zum Ende der Vorperiode</b>   | <b>470.699</b> | <b>593.422</b>  | <b>532.010</b>  |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit   | -75.816        | -416.383        | -219.022        |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit  | 271.804        | 304.425         | 294.725         |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit   | 40.260         | -11.064         | -14.004         |
| Effekte aus Änderungen Wechselkurs  | 5.544          | 299             | -287            |
| <b>Barreserve zum Ende der Periode</b>  | <b>712.491</b> | <b>470.699</b>  | <b>593.422</b>  |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Verkürzte Geldflussrechnung - Überleitung auf den Bestand der Barreserve

| in Tsd EUR                                    |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
|   | 01.01.-30.06.2015 | 01.01.-30.06.2014 |
| <b>Barreserve zum 01.01.</b>                  | <b>470.699</b>    | <b>593.422</b>    |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -71.183           | -766.085          |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit        | 128.010           | 247.775           |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit       | -2.846            | -5.170            |
| <b>Barreserve zum 30.06.</b>                  | <b>524.680</b>    | <b>69.942</b>     |

(Quelle: die Zahlen vom 30.06.2015 und vom 30.06.2014 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

| in Tsd EUR                                    |                    |                    |
|---|--------------------|--------------------|
|   | 01.01 - 31.12.2015 | 01.01 - 31.12.2014 |
| <b>Barreserve zum 01.01.</b>                  | <b>470.699</b>     | <b>593.422</b>     |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -75.816            | -416.383           |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit        | 271.804            | 304.425            |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit       | 40.260             | -11.064            |
| Effekte aus Änderungen Wechselkurs            | 5.544              | 299                |
| <b>Barreserve zum 31.12.</b>                  | <b>712.491</b>     | <b>470.699</b>     |

(Quelle: die Zahlen vom 31.12.2015 und vom 31.12.2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers“ die Angaben auf den Seiten 115f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

### Forderungen an Kunden nach Fristen

| in Tsd EUR                   | 31.12.2015       | 31.12.2014       | 31.12.2013       |
|------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Täglich fällig               | 715.574          | 645.724          | 624.540          |
| Befristet mit Laufzeit       |                  |                  |                  |
| bis 3 Monate                 | 521.713          | 733.582          | 668.588          |
| über 3 Monate bis 1 Jahr     | 551.144          | 617.255          | 558.387          |
| über 1 Jahr bis 5 Jahre      | 2.550.143        | 2.476.632        | 2.353.799        |
| über 5 Jahre                 | 4.668.452        | 4.444.782        | 4.222.203        |
| ohne Laufzeit                | 54.332           | 36.437           | 57.767           |
| <b>Forderungen an Kunden</b> | <b>9.061.358</b> | <b>8.954.412</b> | <b>8.485.284</b> |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen

| <b>in Tsd EUR</b>                         | <b>31.12.2015</b> | <b>31.12.2014</b> | <b>31.12.2013</b> |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Täglich fällig                            | 3.922.855         | 3.662.350         | 3.961.100         |
| Befristet mit Laufzeit                    |                   |                   |                   |
| bis 3 Monate                              | 99.566            | 35.124            | 25.445            |
| über 3 Monate bis 1 Jahr                  | 233.455           | 235.223           | 370.608           |
| über 1 Jahr bis 5 Jahre                   | 349.032           | 340.064           | 412.131           |
| über 5 Jahre                              | 390.910           | 390.036           | 46.366            |
| ohne Laufzeit                             | 0                 | 0                 | 0                 |
| <b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b> | <b>4.995.818</b>  | <b>4.662.797</b>  | <b>4.815.650</b>  |

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 und 2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Finanzierungsstruktur

### Aktiva

| in Tsd EUR  | 31.12.2015        | Veränderung     |             | 31.12.2014        | Veränderung   |            | 31.12.2013        |
|---|-------------------|-----------------|-------------|-------------------|---------------|------------|-------------------|
|   |                   | in Tsd EUR **   | in %        |                   | in Tsd EUR ** | in %       |                   |
| Barreserve  | 712.491           | 241.792         | 51,4        | 470.699           | -122.723      | -20,7      | 593.422           |
| Forderungen an Kreditinstitute                        | 650.129           | -233.211        | -26,4       | 883.340           | -230.617      | -20,7      | 1.113.957         |
| Forderungen an Kunden                                 | 9.061.358         | 106.946         | 1,2         | 8.954.412         | 469.128       | 5,5        | 8.485.284         |
| Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften          | 76.370            | 254             | 0,3         | 76.116            | 70.674        | >100,0     | 5.442             |
| Handelsaktiva und Derivate                            | 461.641           | -134.019        | -22,5       | 595.660           | 21.523        | 3,7        | 574.137           |
| Finanzielle Vermögenswerte - at Fair Value            | 938.014           | -185.378        | -16,5       | 1.123.392         | -59.324       | -5,0       | 1.182.716         |
| Finanzanlagen - available for Sale                    | 745.426           | 24.277          | 3,4         | 721.149           | -57.774       | -7,4       | 778.923           |
| Finanzanlagen - held to Maturity                      | 987.685           | -126.648        | -11,4       | 1.114.333         | -61.215       | -5,2       | 1.175.548         |
| Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen           | 34.554            | -39             | -0,1        | 34.593            | -1.856        | -5,1       | 36.449            |
| Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien            | 43.518            | -16.808         | -27,9       | 60.326            | 5.770         | 10,6       | 54.556            |
| Immaterielle Vermögenswerte                           | 836               | -450            | -35,0       | 1.286             | -332          | -20,5      | 1.618             |
| Sachanlagen   | 76.155            | 2.102           | 2,8         | 74.053            | -631          | -0,8       | 74.684            |
| Ertragssteueransprüche                                | 3.586             | -4              | -0,1        | 3.590             | 2.770         | >100,0     | 820               |
| Latente Steuerforderungen                             | 10.348            | 1.660           | 19,1        | 8.688             | 2.073         | 31,3       | 6.615             |
| Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte | 12.223            | 12.223          | 100,0       | 0                 | -3.953        | -          | 3.953             |
| Sonstige Vermögenswerte                               | 88.077            | 24.222          | 37,9        | 63.855            | 6.802         | 11,9       | 57.053            |
| <b>Vermögenswerte</b>                                 | <b>13.902.411</b> | <b>-283.081</b> | <b>-2,0</b> | <b>14.185.492</b> | <b>40.315</b> | <b>0,3</b> | <b>14.145.177</b> |

### Passiva

| in Tsd EUR                                    | 31.12.2015        | Veränderung     |             | 31.12.2014        | Veränderung   |            | 31.12.2013        |
|---|-------------------|-----------------|-------------|-------------------|---------------|------------|-------------------|
|   |                   | in Tsd EUR **   | in %        |                   | in Tsd EUR ** | in %       |                   |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  | 1.144.487         | 117.559         | 11,4        | 1.026.928         | 338.963       | 49,3       | 687.965           |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden            | 4.995.818         | 333.021         | 7,1         | 4.662.797         | -152.853      | -3,2       | 4.815.650         |
| Verbriefte Verbindlichkeiten                  | 2.402.602         | 88.824          | 3,8         | 2.313.778         | 419.188       | 22,1       | 1.894.590         |
| Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften  | 160.947           | -1.528          | -0,9        | 162.475           | 35.732        | 28,2       | 126.743           |
| Handelspassiva und Derivate                   | 239.627           | -22.134         | -8,5        | 261.761           | 23.539        | 9,9        | 238.222           |
| Finanzielle Verbindlichkeiten - at Fair Value | 3.464.357         | -938.829        | -21,3       | 4.403.186         | -720.151      | -14,1      | 5.123.337         |
| Rückstellungen                                | 61.289            | -12.892         | -17,4       | 74.181            | 32.573        | 78,3       | 41.608            |
| Ertragssteuerverpflichtungen                  | 14.359            | 12.146          | >100,0      | 2.213             | -5.661        | -71,9      | 7.874             |
| Latente Steuerverbindlichkeiten               | 8.143             | 216             | 2,7         | 7.927             | 5.441         | >100,0     | 2.486             |
| Sonstige Verbindlichkeiten                    | 64.739            | 8.764           | 15,7        | 55.975            | 15.470        | 38,2       | 40.505            |
| Ergänzungskapital                             | 376.902           | 49.487          | 15,1        | 327.415           | 8.317         | 2,6        | 319.098           |
| Eigenkapital                                  | 969.141           | 82.285          | 9,3         | 886.856           | 39.757        | 4,7        | 847.099           |
| Davon entfallen auf:                          |                   |                 |             |                   |               |            |                   |
| Eigentümer des Mutterunternehmens             | 969.093           | 82.296          | 9,3         | 886.797           | 39.761        | 4,7        | 847.036           |
| Anteile ohne beherrschenden Einfluss          | 48                | -11             | -18,6       | 59                | -4            | -6,3       | 63                |
| <b>Verbindlichkeiten und Eigenkapital</b>     | <b>13.902.411</b> | <b>-283.081</b> | <b>-2,0</b> | <b>14.185.492</b> | <b>40.315</b> | <b>0,3</b> | <b>14.145.177</b> |

\* Die Anpassung der Vorjahreszahlen betrifft die Neubewertung der Darlehen und Kredite, welche freiwillig zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

\*\* eigene Berechnungen

(Quelle: die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen vom 31.12.2014 und vom 31.12.2013 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

Bezüglich der Risikomanagementziele und -methoden sowie Aussagen hinsichtlich bestehender Ausfalls- und Marktrisiken wird auf die Ausführungen zu Finanzrisiken und Risikomanagement im Konzernabschluss 2015, S. 121ff, sowie insbesondere auf die Offenlegung gemäß CRR auf der Homepage der Bank („www.hypovbg.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Ihre Landesbank“, „Rechtsgrundlagen“, „Veröffentlichungen“, „Offenlegung gemäß CRR“ verwiesen.“

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars“ die folgenden Angaben auf der Seite 117 des Original-Prospekts
- „Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.
- Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. dieses Abschnittes.
- Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating der Hypo Landesbank Vorarlberg für ungesicherte langfristige Verbindlichkeiten von A2 negativ auf Baa1 negativ gesenkt.“
- durch folgende Angaben ersetzt:
- „Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.
- Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. dieses Abschnittes.
- Am 25.4.2016 hat die Rating-Agentur Moody's Investors Service Inc. („Moody's“) das Long-Term Debt und Deposit Rating des Treugebers von Baa1 sowie das Backed Long-Term Debt und Deposit Rating von A3 des Treugebers bestätigt und den Ausblick jeweils von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Moody's hat weiters folgende Ratings bestätigt: das Subordinated Debt Program Rating P(Ba1), das Backed Subordinated Debt (Baa3), das Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Backed Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Baseline Credit Assessment (BCA) und Adjusted BCA (baa3) und das Counterparty Risk (CR) Assessment (CR Assessment) (A3 (cr) /Prime-2 (cr)).“
37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 131 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.
- Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.“
38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ die Angaben auf den Seiten 131f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Der Treugeber erstellt für von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum seine Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die geprüften Konzernabschlüsse des Treugebers können auf der Homepage des Treugebers, wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnittes angegeben, eingesehen werden.“
39. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 132 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat in Übereinstimmung mit den Internationalen Financial Reporting Standards und den ergänzend nach §59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmerrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse des Treugebers geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Landesbank Vorarlberg für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses „Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“, wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden.“

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernjahresabschlüssen des Treugebers, welche auf der Homepage des Treugebers, wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnittes angegeben, einsehbar.“

40. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 132 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 05. April 2016 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum (Stichtag) der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen des Treugebers ist der 30.06.2015.“

41. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.6.1.“ die Angaben des ersten Absatzes auf der Seite 133 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zum Datum der Prospektbilligung hat der Treugeber einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit e) dieses Abschnittes angegeben, eingesehen werden.“

42. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.6.2.“ die Angaben im zweiten Absatz auf der Seite 133 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Halbjahresfinanzberichte des Treugebers zum 30.06.2014 und 30.06.2015 sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit e) und lit f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

43. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird am Ende vom Punkt „20.7.Dividendenpolitik“ auf der Seite 133 des Original-Prospekts folgender Absatz eingefügt:

„Für das Geschäftsjahr 2015 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.“

44. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers“ die Angaben auf den Seiten 134 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gab es seit dem 31.12.2015 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft.“

45. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „24. Einsehbare Dokumente“ die Angaben auf den Seiten 139f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Satzung des Treugebers ist auf der Homepage des Treugebers („[www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at)“) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Ihre Landesbank“, „Rechtsgrundlagen“, „Satzung und Geschäftsordnung“ abrufbar.

Weiters können die folgenden Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) wie folgt abgerufen werden:

- a) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2012 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2012/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2012.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2012/Jahresfinanzbericht_31.12.2012.pdf)
- b) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2013 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2013/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2013.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2013/Jahresfinanzbericht_31.12.2013.pdf)
- c) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Jahresfinanzbericht\\_31.12.2014.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Jahresfinanzbericht_31.12.2014.pdf)
- d) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2015 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Geschaeftsbericht\\_2015.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Geschaeftsbericht_2015.pdf)
- e) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Halbjahresbericht\\_2015.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2015/Halbjahresbericht_2015.pdf)
- f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre\\_Landesbank/Hypo\\_Landesbank\\_Vorarlberg/Investor\\_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Halbjahresfinanzbericht\\_2014.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Content/Ihre_Landesbank/Hypo_Landesbank_Vorarlberg/Investor_Relations/Finanzkennzahlen/Geschaeftsberichte/2014/Halbjahresfinanzbericht_2014.pdf)
- g) dieser Prospekt  
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2015/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Vorarlberg2015.pdf>

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Konzernabschlüsse des Treugebers sowie der Halbjahresfinanzbericht wurden bei der FMA hinterlegt.“

46. Im Abschnitt „V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden“ die folgenden Angaben auf der Seite 159 des Original-Prospekts

„Für den Treugeber besteht derzeit ein A- (stabil) Rating der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“ und ein Baa1 (negativ) Rating der Rating-Agentur „Moody’s“.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Für den Treugeber besteht derzeit ein A- (stabil) Rating der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“.

Am 25.4.2016 hat die Rating-Agentur Moody’s Investors Service Inc. („Moody’s“) das Long-Term Debt und Deposit Rating des Treugebers von Baa1 sowie das Backed Long-Term Debt und Deposit Rating von A3 des Treugebers bestätigt und den Ausblick jeweils von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Moody’s hat weiters folgende Ratings bestätigt: das Subordinated Debt Program Rating P(Ba1), das Backed Subordinated Debt (Baa3), das Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Backed Short Term Deposit Rating (Prime-2), das Baseline Credit Assessment (BCA) und Adjusted BCA (baa3) und das Counterparty Risk (CR) Assessment (CR Assessment) (A3 (cr) /Prime-2 (cr)).“

47. Auf der Seite 205 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 2: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

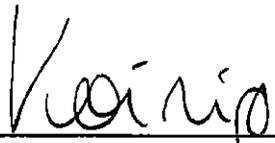
### **Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

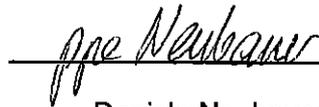
**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
als Emittentin



Mag. Michael Kojrig  
(Vorstand)



Daniela Neubauer  
(Prokuristin)

Wien, am 4.5.2016

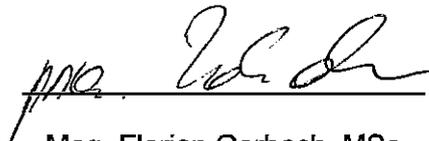
**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
als Treugeber



Mag. Michel Haller  
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. Florian Gorbach, MSc  
(Prokurist)

Bregenz, am 4.5.2016

**ANHANG ./2 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**Hypo-Wohnbaubank  
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Kapitalflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen  
(Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre  
2013, 2014 und 2015



Building a better  
working world

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2013,  
2014 und 2015**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der Internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

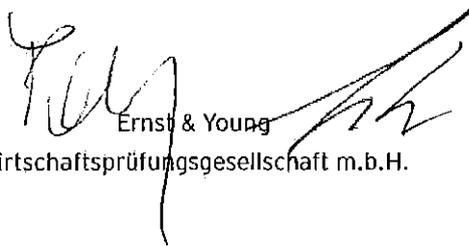
Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HBW anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigelegten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 01. April 2016

  
Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

| <b>KAPITALFLUSSRECHNUNG</b> |   |                          |                          |                          |
|-----------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                             | 2015  | 2014                     | 2013                     |                          |
| A.                          | Kassenbestand   | 0,00                     | 0,00                     | 0,00                     |
| B.                          | Guthaben bei<br>Zentralnotenbanken                                  | 0,00                     | 0,00                     | 0,00                     |
|                             | Forderungen<br>Kreditinstitute (täglich<br>fällig)                  | 274.482,61               | 192.386,07               | 271.919,87               |
|                             | Forderungen<br>Kreditinstitute<br>(sonstige)                        | 2.991.237.277,91         | 3.169.043.237,68         | 3.190.988.971,33         |
| C.                          | Wertpapierbestand   | 1.831.613,56             | 1.995.214,13             | 2.529.829,29             |
| D.                          | <b>Liquidität (A) + (B) +<br/>(C)</b>                               | <b>2.993.343.374,08</b>  | <b>3.171.230.837,88</b>  | <b>3.193.790.720,49</b>  |
| E.                          | <b>Kurzfristige<br/>Forderungen</b>                                 | <b>0,00</b>              | <b>0,00</b>              | <b>0,00</b>              |
| F.                          | Verbindlichkeiten<br>Kreditinstitute (täglich<br>fällig)            | 0,00                     | 0,00                     | 0,00                     |
| G.                          | Verbindlichkeiten<br>Kreditinstitute (nicht<br>täglich fällig)      | 35.268.420,37            | 44.060.981,21            | 43.692.118,69            |
| H.                          | Andere kurzfristige<br>Verbindlichkeiten                            | 96.922,60                | 152.641,16               | 147.457,27               |
| I.                          | <b>Kurzfristigen<br/>Verbindlichkeiten<br/>(F) + (G) + (H)</b>      | <b>35.365.342,97</b>     | <b>44.213.622,37</b>     | <b>43.839.575,96</b>     |
| J.                          | <b>Summe kurzfristige<br/>Verschuldung<br/>(I) - (E) - (D)</b>      | <b>-2.957.978.031,11</b> | <b>-3.127.017.215,51</b> | <b>-3.149.951.144,53</b> |
| K.                          | Nicht kurzfristige<br>Bankanleihen/Darlehen                         |                          |                          |                          |
| L.                          | Begebene<br>Schuldverschreibungen                                   | 2.952.242.459,01         | 3.121.242.713,55         | 3.144.163.095,42         |
| M.                          | Andere nicht<br>kurzfristige<br>Anleihen/Darlehen                   |                          |                          |                          |
| N.                          | <b>Nicht kurzfristige<br/>Verbindlichkeiten<br/>(K) + (L) + (M)</b> | <b>2.952.242.459,01</b>  | <b>3.121.242.713,55</b>  | <b>3.144.163.095,42</b>  |
| O.                          | <b>Summe<br/>Verschuldung (J) +<br/>(N)</b>                         | <b>-5.735.572,10</b>     | <b>-5.774.501,96</b>     | <b>-6.788.049,11</b>     |

(Quelle :Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2013-2015)

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG</b>   |                     |                     |                     |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>1)</sup></b>   | <b>31.12.2015</b>   | <b>31.12.2014</b>   | <b>31.12.2013</b>   |
| a) Eingezahltes Kapital   | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        | 5.110.000,00        |
| b) Gewinnrücklagen  | 439.879,40          | 434.600,60          | 422.094,61          |
| c) Haftrücklage   | 220.845,00          | 220.845,00          | 220.845,00          |
| d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände   | 4.918,99            | 0,00                | 0,00                |
| e) Bilanzverlust  | 25.649,88           | 0,00                | 0,00                |
| <b>Anrechenbare Eigenmittel</b>   | <b>5.740.155,53</b> | <b>5.765.445,60</b> | <b>5.752.939,61</b> |
| Eigenmittelerfordernis*   | n.a.                | n.a.                | 788.745,37          |
| Eigenmittel in %  | n.a.                | n.a.                | 729,38%             |
| <b>2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2)</sup></b>   | <b>31.12.2015</b>   | <b>31.12.2014</b>   | <b>31.12.2013</b>   |
| Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)  | n.a.                | n.a.                | 788.745,37          |
| Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)   | n.a.                | n.a.                | 63.100,00           |
| davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013   |                     |                     |                     |
| Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko  |                     |                     |                     |
| Bemessungsgrundlage   | n.a.                | n.a.                | 732.000,00          |
| davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz   | n.a.                | n.a.                | 118.000,00          |
| (Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2013-2015) |                     |                     |                     |
| 1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)  |                     |                     |                     |
| 2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)  |                     |                     |                     |

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollen, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Walters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit halten sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenräger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufstäblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 6 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1466 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrnehmung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Sowie die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeiten.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13 (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorstehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorstehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Die globale EY-Organisation im Überblick**

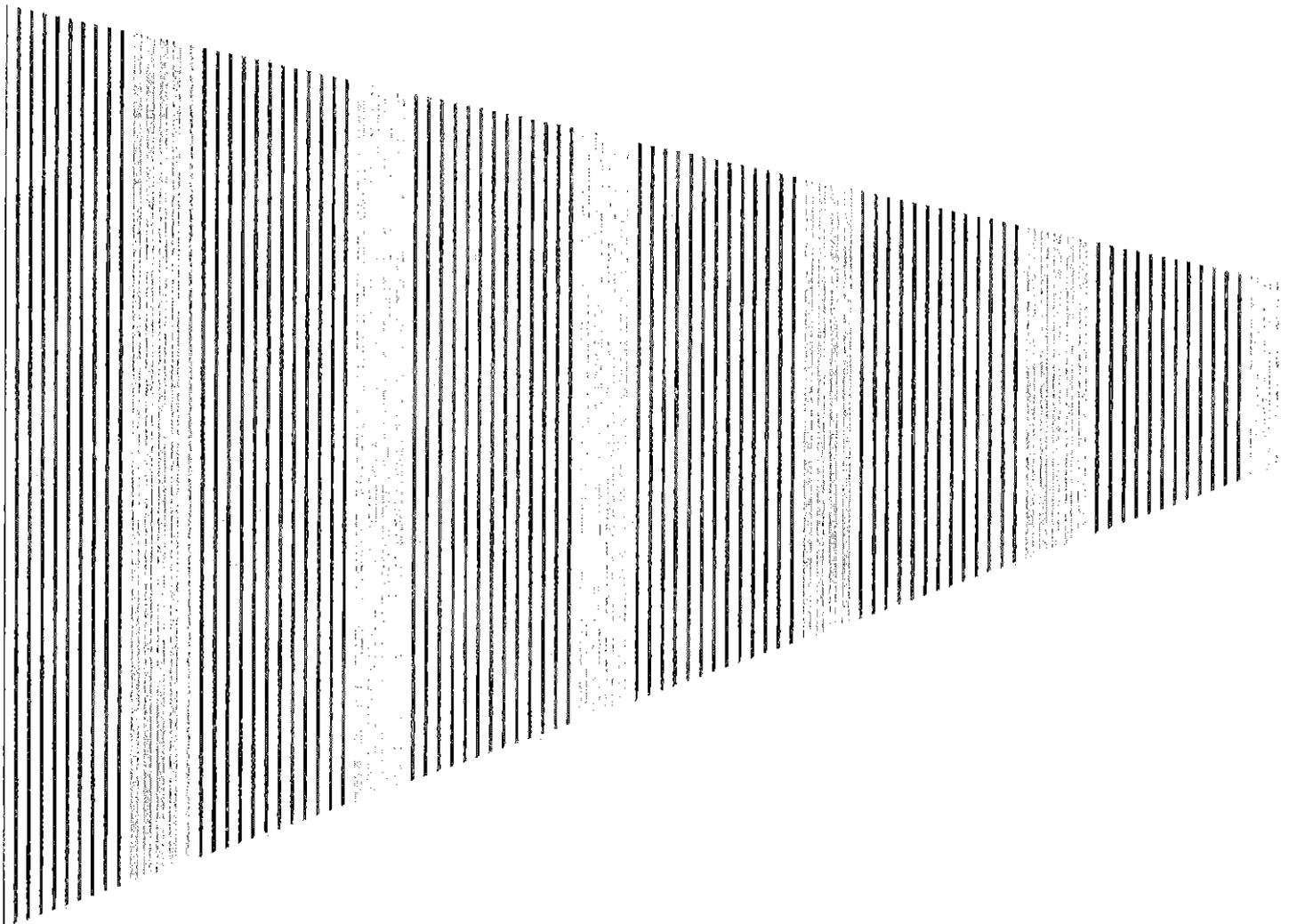
EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)



**3. Nachtrag vom 28.07.2016**  
**zum**

**BASISPROSPEKT**  
**für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der**  
**Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig**  
**für die**

**Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft**  
**vom 29.10.2015**

Dieser 3. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 29.10.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 29.10.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 21.04.2016 und 2. Nachtrags vom 04.05.2016 („Original-Prospekt“). Dieser 3. Nachtrag wurde am 28.07.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 3. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 3. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 3. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 3. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 3. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 3. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 3. Nachtrages.

## Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Die Emittentin hat die im Original-Prospekt enthaltenen Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 aus Anlegerschutzgründen neu gefasst. Durch diesen Nachtrag werden die genannten Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ersetzt und die entsprechenden Stellen des Original-Prospektes angepasst.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts die folgenden Angaben

„ANHANG 1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2012, 31.12.2013 UND  
31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT \_\_\_\_\_ 205

ANHANG 2: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT \_\_\_\_\_ 205“

durch folgende Angaben ersetzt:

„ANHANG 1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2012 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT \_\_\_\_\_ 205

ANHANG 2: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2013, 31.12.2014 UND  
31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT \_\_\_\_\_ 205“

2. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „B.7“ im Unterpunkt „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 19f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

### „Bilanz der Emittentin:

| Aktiva  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|   | 2015             | 1HJ 2015         | 2014             | 1HJ 2014         | 2013             | 2012             |
| Forderungen an Kreditinstitute                        | 2.991.511.760,52 | 3.009.692.123,57 | 3.169.235.623,75 | 3.173.404.979,84 | 3.191.260.891,20 | 3.078.120.979,10 |
| Schuldverschreibungen                                 | 1.011.837,73     | 1.007.311,20     | 1.010.483,13     | 1.007.314,38     | 1.545.098,29     | 2.565.403,23     |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere  | 819.775,83       | 831.692,50       | 984.731,00       | 995.231,00       | 984.731,00       | 985.731,00       |
| Beteiligungen   | 5.400,00         | 5.400,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         |
| Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 4.918,99         | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| Sachanlagen   | 9.362,97         | 14.984,07        | 5.141,48         | 3.697,60         | 4.254,72         | 0,00             |
| Sonstige Vermögensgegenstände                         | 102.030,70       | 182.097,84       | 11.439,06        | 74.620,46        | 37.437,03        | 8.252,70         |
| Rechnungsabgrenzungsposten                            | 2.976,50         | 14.567,54        | 9.264,26         | 16.984,24        | 9.498,00         | 1.598,00         |
| Passiva   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |

|   | 2015             | 1HJ 2015         | 2014             | 1HJ 2014         | 2013             | 2012             |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Verbriefte Verbindlichkeiten</b>         | 2.987.510.879,38 | 3.005.778.119,25 | 3.165.303.694,76 | 3.169.563.291,40 | 3.187.855.214,11 | 3.075.770.411,34 |
| <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>           | 96.922,60        | 134.052,50       | 152.641,16       | 143.826,41       | 147.457,27       | 136.498,72       |
| <b>Rechnungsabgrenzungs-<br/>posten</b>     | 15.481,08        | 0,00             | 17.202,36        | 0,00             | 10.392,26        | 9.207,21         |
| <b>Rückstellungen</b>                       | 99.705,66        | 64.757,83        | 17.920,00        | 26.156,00        | 63.916,00        | 19.407,15        |
| <b>Gezeichnetes Kapital</b>                 | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     |
| <b>Gewinnrücklagen</b>                      | 439.879,40       | 439.879,40       | 434.600,60       | 439.585,60       | 422.094,61       | 350.624,12       |
| <b>Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5<br/>BWG</b> | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       |
| <b>Bilanzverlust/Bilanzgewinn</b>           | -25.649,88       | 522,74           | 5.278,80         | 4.623,11         | 17.490,99        | 70.470,49        |
| <b>Bilanzsumme</b>                          | 2.993.468.063,24 | 3.011.748.176,72 | 3.171.262.182,68 | 3.175.508.327,52 | 3.193.847.410,24 | 3.081.687.464,03 |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015, sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank AG)

### Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

|   | 2015        | 1HJ 2015    | 2014        | 1HJ 2014    | 2013        | 2012        |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Nettozinsertrag</b>                                      | 78.886,76   | 38.403,75   | 94.034,65   | 51.602,27   | 128.701,49  | 139.375,22  |
| <b>Betriebserträge</b>                                      | 675.626,51  | 329.941,51  | 718.624,26  | 372.809,13  | 750.239,52  | 704.890,46  |
| <b>Betriebsauf-<br/>wendungen</b>                           | -747.822,89 | -358.381,27 | -704.515,46 | -358.459,02 | -718.577,12 | -628.358,49 |
| <b>Betriebsergebnis</b>                                     | -72.196,38  | -28.439,76  | 14.108,80   | 14.350,11   | 31.662,40   | 76.531,97   |
| <b>Ergebnis der<br/>gewöhnlichen<br/>Geschäftstätigkeit</b> | -19.824,88  | 3.521,74    | 6.008,80    | 7.500,11    | 25.062,40   | 99.300,72   |
| <b>Jahresfehlbetrag /<br/>Jahresüberschuss</b>              | -25.649,88  | 522,74      | 293,80      | 4.623,11    | 18.490,99   | 74.470,49   |
| <b>Jahresverlust /<br/>Jahresgewinn</b>                     | -25.649,88  | 522,74      | 5.278,80    | 4.623,11    | 17.490,99   | 70.470,49   |
| <b>Bilanzverlust /<br/>Bilanzgewinn</b>                     | -25.649,88  | 522,74      | 5.278,80    | 4.623,11    | 17.490,99   | 70.470,49   |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die

erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.“

3. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle am Ende von Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf der Seite 62 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

**„Bilanz der Emittentin:**

| <b>Aktiva</b>  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|  | <b>2015</b>      | <b>1HJ 2015</b>  | <b>2014</b>      | <b>1HJ 2014</b>  | <b>2013</b>      | <b>2012</b>      |
| <b>Forderungen an Kreditinstitute</b>                        | 2.991.511.760,52 | 3.009.692.123,57 | 3.169.235.623,75 | 3.173.404.979,84 | 3.191.260.891,20 | 3.078.120.979,10 |
| <b>Schuldverschreibungen</b>                                 | 1.011.837,73     | 1.007.311,20     | 1.010.483,13     | 1.007.314,38     | 1.545.098,29     | 2.565.403,23     |
| <b>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>  | 819.775,83       | 831.692,50       | 984.731,00       | 995.231,00       | 984.731,00       | 985.731,00       |
| <b>Beteiligungen</b>   | 5.400,00         | 5.400,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b> | 4.918,99         | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| <b>Sachanlagen</b>   | 9.362,97         | 14.984,07        | 5.141,48         | 3.697,60         | 4.254,72         | 0,00             |
| <b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>                         | 102.030,70       | 182.097,84       | 11.439,06        | 74.620,46        | 37.437,03        | 8.252,70         |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                            | 2.976,50         | 14.567,54        | 9.264,26         | 16.984,24        | 9.498,00         | 1.598,00         |
| <b>Passiva</b>   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|  | <b>2015</b>      | <b>1HJ 2015</b>  | <b>2014</b>      | <b>1HJ 2014</b>  | <b>2013</b>      | <b>2012</b>      |
| <b>Verbriefte Verbindlichkeiten</b>                          | 2.987.510.879,38 | 3.005.778.119,25 | 3.165.303.694,76 | 3.169.563.291,40 | 3.187.855.214,11 | 3.075.770.411,34 |
| <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>                            | 96.922,60        | 134.052,50       | 152.641,16       | 143.826,41       | 147.457,27       | 136.498,72       |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                            | 15.481,08        | 0,00             | 17.202,36        | 0,00             | 10.392,26        | 9.207,21         |
| <b>Rückstellungen</b>  | 99.705,66        | 64.757,83        | 17.920,00        | 26.156,00        | 63.916,00        | 19.407,15        |
| <b>Gezeichnetes Kapital</b>                                  | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     |
| <b>Gewinnrücklagen</b>                                       | 439.879,40       | 439.879,40       | 434.600,60       | 439.585,60       | 422.094,61       | 350.624,12       |
| <b>Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG</b>                      | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       |
| <b>Bilanzverlust/Bilanzgewinn</b>                            | -25.649,88       | 522,74           | 5.278,80         | 4.623,11         | 17.490,99        | 70.470,49        |
| <b>Bilanzsumme</b>   | 2.993.468.063,24 | 3.011.748.176,72 | 3.171.262.182,68 | 3.175.508.327,52 | 3.193.847.410,24 | 3.081.687.464,03 |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank AG)

## Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

|   | 2015        | 1HJ 2015    | 2014        | 1HJ 2014    | 2013        | 2012        |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Nettozinsertrag</b>                              | 78.886,76   | 38.403,75   | 94.034,65   | 51.602,27   | 128.701,49  | 139.375,22  |
| <b>Betriebserträge</b>                              | 675.626,51  | 329.941,51  | 718.624,26  | 372.809,13  | 750.239,52  | 704.890,46  |
| <b>Betriebsaufwendungen</b>                         | -747.822,89 | -358.381,27 | -704.515,46 | -358.459,02 | -718.577,12 | -628.358,49 |
| <b>Betriebsergebnis</b>                             | -72.196,38  | -28.439,76  | 14.108,80   | 14.350,11   | 31.662,40   | 76.531,97   |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> | -19.824,88  | 3.521,74    | 6.008,80    | 7.500,11    | 25.062,40   | 99.300,72   |
| <b>Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss</b>          | -25.649,88  | 522,74      | 293,80      | 4.623,11    | 18.490,99   | 74.470,49   |
| <b>Jahresverlust / Jahresgewinn</b>                 | -25.649,88  | 522,74      | 5.278,80    | 4.623,11    | 17.490,99   | 70.470,49   |
| <b>Bilanzverlust / Bilanzgewinn</b>                 | -25.649,88  | 522,74      | 5.278,80    | 4.623,11    | 17.490,99   | 70.470,49   |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapiere aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapiere ersetzt werden. Zum Anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.“

4. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf der Seite 67 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2015 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2015 betrug EUR 130.385.400,00 (Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00 Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00;). Die Bilanzsumme betrug 2015 EUR 2.993.468.063,24, 2014 EUR 3.171.262.182,68 und 2013 EUR 3.193.847.410,24. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2015, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2014 gesunken. Ab 1.1.2016 wurde die Treuhandprovision auf 1,75 Basispunkte (0,0175%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine Flat Fee iHv EUR 9,1 Tsd pro Treugeber verrechnet.“

| <b>Aktiva</b>  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|  | <b>2015</b>      | <b>1HJ 2015</b>  | <b>2014</b>      | <b>1 HJ 2014</b> | <b>2013</b>      | <b>2012</b>      |
| <b>Forderungen an Kreditinstitute</b>                        | 2.991.511.760,52 | 3.009.692.123,57 | 3.169.235.623,75 | 3.173.404.979,84 | 3.191.260.891,20 | 3.078.120.979,10 |
| a) täglich fällig  | 274.482,61       | 289.378,64       | 192.386,07       | 193.123,38       | 271.919,87       | 221.422,23       |
| b) sonstige Forderungen                                      | 2.991.237.277,91 | 3.009.402.744,93 | 3.169.043.237,68 | 3.173.211.856,46 | 3.190.988.971,33 | 3.077.899.556,87 |
| <b>Schuldverschreibungen</b>                                 | 1.011.837,73     | 1.007.311,20     | 1.010.483,13     | 1.007.314,38     | 1.545.098,29     | 2.565.403,23     |
| a) von öffentlichen Emittenten                               | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| b) von anderen Emittenten                                    | 1.011.837,73     | 1.007.311,20     | 1.010.483,13     | 1.007.314,38     | 1.545.098,29     | 2.565.403,23     |
| <i>darunter: eigene Schuldverschreibungen</i>                | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| <b>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>  | 819.775,83       | 831.692,50       | 984.731,00       | 995.231,00       | 984.731,00       | 985.731,00       |
| <b>Beteiligungen</b>   | 5.400,00         | 5.400,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         | 5.500,00         |
| <i>darunter: an Kreditinstituten</i>                         | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b> | 4.918,99         | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| <b>Sachanlagen</b>   | 9.362,97         | 14.984,07        | 5.141,48         | 3.697,60         | 4.254,72         | 0,00             |
| <b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>                         | 102.030,70       | 182.097,84       | 11.439,06        | 74.620,46        | 37.437,03        | 8.252,70         |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                            | 2.976,50         | 14.567,54        | 9.264,26         | 16.984,24        | 9.498,00         | 1.598,00         |
| <b>Passiva</b>   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|  | <b>2015</b>      | <b>1HJ 2015</b>  | <b>2014</b>      | <b>1 HJ 2014</b> | <b>2013</b>      | <b>2012</b>      |
| <b>Verbriefte Verbindlichkeiten</b>                          | 2.987.510.879,38 | 3.005.778.119,25 | 3.165.303.694,76 | 3.169.563.291,40 | 3.187.855.214,11 | 3.075.770.411,34 |
| <b>Andere verbiefte Verbindlichkeiten</b>                    | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>                            | 96.922,60        | 134.052,50       | 152.641,16       | 143.826,41       | 147.457,27       | 136.498,72       |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                            | 15.481,08        | 0,00             | 17.202,36        | 0,00             | 10.392,26        | 9.207,21         |
| <b>Rückstellungen</b>  | 99.705,66        | 64.757,83        | 17.920,00        | 26.156,00        | 63.916,00        | 19.407,15        |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen                          | 33.109,41        | 28.834,81        | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 6.307,15         |
| b) Sonstige Rückstellungen                                   | 66.596,25        | 35.923,02        | 17.920,00        | 26.156,00        | 63.916,00        | 13.100,00        |
| <b>Gezeichnetes Kapital</b>                                  | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     |
| <b>Gewinnrücklagen</b>                                       | 439.879,40       | 439.879,40       | 434.600,60       | 439.585,60       | 422.094,61       | 350.624,12       |
| <b>Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG</b>                      | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       | 220.845,00       |
| <b>Bilanzverlust/Bilanzgewinn</b>                            | -25.649,88       | 522,74           | 5.278,80         | 4.623,11         | 17.490,99        | 70.470,49        |
| a) Gewinnvortrag   | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| b) Jahresverlust/Jahresgewinn                                | -25.649,88       | 522,74           | 5.278,80         | 4.623,11         | 17.490,99        | 70.470,49        |

|                    |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
|--------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | 2.993.468.063,24 | 3.011.748.176,72 | 3.171.262.182,68 | 3.175.508.327,52 | 3.193.847.410,24 | 3.081.687.464,03 |
|--------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank AG)

5. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 69f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

**„Kapitalausstattung**

| 10.1                                  | 31.12.2015       | 30.06.2015       | 31.12.2014       | 30.06.2014       | 31.12.2013       | 31.12.2012       |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig) | 35.365.342,97    | 27.370.598,62    | 44.213.622,37    | 33.060.950,62    | 43.839.575,96    | 43.255.153,25    |
| Garantiert                            | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| Besichert                             | 35.268.420,37    | 27.337.516,74    | 44.060.981,21    | 32.917.124,21    | 43.692.118,69    | 43.118.654,53    |
| nicht garantiert / nicht besichert    | 96.922,60        | 33.081,88        | 152.641,16       | 143.826,41       | 147.457,27       | 136.498,72       |
| Summe Verbindlichkeiten (langfristig) | 2.952.242.459,01 | 2.978.570.713,55 | 3.121.242.713,55 | 3.136.856.028,94 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 |
| Garantiert                            | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| Besichert                             | 2.952.242.459,01 | 2.978.570.713,55 | 3.121.242.713,55 | 3.136.856.028,94 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 |
| nicht garantiert / nicht besichert    | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             |
| Summe Eigenkapital                    | 5.745.074,52     | 5.771.247,14     | 5.770.724,40     | 5.775.053,71     | 5.770.430,60     | 5.751.939,61     |
| a. Gezeichnetes Kapital               | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     | 5.110.000,00     |
| b. Gesetzliche Rücklagen              | 137.115,00       | 137.115,00       | 137.115,00       | 137.100,00       | 137.100,00       | 136.100,00       |
| c. andere Rücklagen                   | 523.609,40       | 523.609,40       | 518.330,60       | 523.330,60       | 505.839,61       | 435.369,12       |
| d. Bilanzgewinn / Bilanzverlust       | -25.649,88       | 522,74           | 5.278,80         | 4.623,11         | 17.490,99        | 70.470,49        |

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

**Anrechenbare Eigenmittel**

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2015 EUR 5.740.155,53. Diese setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

| Die Eigenmittelstruktur stellt sich wie folgt dar: In TEUR | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|--|------------|------------|
| Kernkapital (Tier I)                                       | 5.740      | 5.765      |
| Ergänzende EM (Tier II, Tier III)                          | 0          | 0          |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der CRR              | 5.740      | 5.765      |
| Gesamtrisikobetrag gemäß Art 92 Abs 3 CRR                  | na.        | na.        |
| Eigenmittelüberschuss                                      | na.        | na.        |
| Kernkapitalquote in %                                      | na.        | na.        |
| Eigenmittelquote in %                                      | na.        | na.        |

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2015 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Die Darstellung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 Z 1 und 4 BWG alt zeigt folgendes Bild:

| In TEUR                                 | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|------------|------------|
| Kernkapital (Tier I)                    | 5.753      | 5.678      |
| Ergänzende EM (Tier II, Tier III)       | 0          | 0          |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG | 5.753      | 5.682      |
| Bemessungsgrundlage gemäß § 22 (2) BWG  | 789        | 546        |
| Eigenmittelüberschuss                   | 5.572      | 5.528      |
| Kernkapitalquote in %                   | 729,15     | 1.040,66   |
| Eigenmittelquote in %                   | 729,15     | 1.040,66   |

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2013 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio wie nachstehend abgebildet:

| In TEUR                | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|------------------------|------------|------------|
| operating expenditures | 748        | 704        |
| operating earnings     | 676        | 718        |
| cost income ratio      | 110,65%    | 98,05%     |

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2015 der Hypo-Wohnbaubank AG)

| In TEUR                | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|------------------------|------------|------------|
| operating expenditures | 718        | 628        |
| operating earnings     | 750        | 705        |
| cost income ratio      | 95,73%     | 89,08%     |

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2013 der Hypo-Wohnbaubank AG)

## Nettoverschuldung

|  | 2015                    | 2014                    | 2013                    | 2012                     |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| A. Kassenbestand   | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                     |
| B. Guthaben bei Zentralnotenbanken                             | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                     |
| Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)                   | 274.482,61              | 192.386,07              | 271.919,87              | 221.422,23               |
| Forderungen Kreditinstitute (sonstige)                         | 2.991.237.277,91        | 3.169.043.237,68        | 3.190.988.971,33        | 3.077.899.556,87         |
| C. Wertpapierbestand   | 1.831.613,56            | 1.995.214,13            | 2.529.829,29            | 3.551.134,23             |
| <b>D. Liquidität (A) + (B) + (C)</b>                           | <b>2.993.343.374,08</b> | <b>3.171.230.837,88</b> | <b>3.193.790.720,49</b> | <b>3.081.672.113,33</b>  |
| E. Kurzfristige Forderungen                                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                     |
| F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)          | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                     |
| G. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)    | 35.268.420,37           | 44.060.981,21           | 43.692.118,69           | 43.118.654,53            |
| H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten                       | 96.922,60               | 152.641,16              | 147.457,27              | 136.498,72               |
| <b>I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)</b>       | <b>35.365.342,97</b>    | <b>44.213.622,37</b>    | <b>43.839.575,96</b>    | <b>43.255.153,25</b>     |
| <b>J. Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)</b>     | <b>-</b>                | <b>-</b>                | <b>-</b>                | <b>-3.038.416.960,08</b> |
| K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen                    |                         |                         |                         |                          |
| L. Begebene Schuldverschreibungen                              | 2.952.242.459,01        | 3.121.242.713,55        | 3.144.163.095,42        | 3.032.651.756,81         |
| M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen                 |                         |                         |                         |                          |
| <b>N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)</b> | <b>2.952.242.459,01</b> | <b>3.121.242.713,55</b> | <b>3.144.163.095,42</b> | <b>3.032.651.756,81</b>  |
| <b>O. Summe Verschuldung (J) + (N)</b>                         | <b>-5.735.572,10</b>    | <b>-5.774.501,96</b>    | <b>-5.788.049,11</b>    | <b>-5.765.203,27</b>     |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2012 – 2015)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) und des BWG alt, den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

6. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.2.

Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 71 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

”

### **Geldflussrechnung für das Jahr 2012**

#### **gemäß Fachgutachten KFS BW2**

| In TEUR   | 2012       |
|---|------------|
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   | <b>99</b>  |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss<br>aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                      |            |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-<br>gegenstände des Investitionsbereiches           | 0          |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von<br>Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches            | -23        |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge  | 0          |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva | 169.494    |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen<br>ausgenommen für Ertragsteuern                             | -17        |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva   | -169.375   |
| <b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>178</b> |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten  | 0          |
| - Zahlungen für Ertragsteuern   | -22        |
| <b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>   | <b>156</b> |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)   | 0          |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang<br>und sonstigen Finanzinvestitionen                         | 151        |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)   | 0          |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang<br>und sonstige Finanzinvestitionen                          | 0          |
| <b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>151</b> |
| + Einzahlungen von Eigenkapital   | 0          |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital  | 0          |
| - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals  | 0          |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen<br>und aus der Aufnahme von Finanzkrediten             | 0          |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und<br>Finanzkrediten                                   | 0          |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0</b>   |
| ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG<br>DES FINANZMITTELBESTANDES   | 307        |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen<br>des Finanzmittelbestandes                    | 0          |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode   | 264        |

**Finanzmittelbestand am Ende der Periode****571**

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012)

**Geldflussrechnungen für die Jahre 2013, 2014 und 2015****gemäß Fachgutachten KFS BW2**

| In TEUR   | 2015         | 2014         | 2013         |
|---|--------------|--------------|--------------|
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   | <b>-20</b>   | <b>6</b>     | <b>25</b>    |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss<br>aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                      |              |              |              |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-<br>gegenstände des Investitionsbereiches           | 10           | 2            | 0            |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von<br>Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches            | -52          | 8            | 7            |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge  | 0            | 0            | 0            |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva | 177.781      | 21.964       | -112.627     |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen<br>ausgenommen für Ertragsteuern                             | 82           | -46          | 51           |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva   | -177.850     | -22.539      | 112.097      |
| <b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>-49</b>   | <b>-605</b>  | <b>-447</b>  |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten  | 0            | 0            | 0            |
| - Zahlungen für Ertragsteuern   | -6           | 12           | -24          |
| <b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>   | <b>-55</b>   | <b>-593</b>  | <b>-471</b>  |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)   | 0            | 0            | 0            |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang<br>und sonstigen Finanzinvestitionen                         | 716          | 506          | 1.022        |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)   | -19          | 0            | 0            |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang<br>und sonstige Finanzinvestitionen                          | -501         | 0            | 0            |
| <b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>196</b>   | <b>506</b>   | <b>1.022</b> |
| + Einzahlungen von Eigenkapital   | 0            | 0            | 0            |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital  | 0            | 0            | 0            |
| - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals  | 0            | 0            | 0            |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen<br>und aus der Aufnahme von Finanzkrediten             | 0            | 0            | 0            |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und<br>Finanzkrediten                                   | 0            | 0            | 0            |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>     |
| Zahlungswirksame Veränderung<br>des Finanzmittelbestandes   | 141          | -87          | 551          |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen<br>des Finanzmittelbestandes                    |              | 0            | 0            |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode   | 1.035        | 1.122        | 571          |
| <b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>  | <b>1.176</b> | <b>1.035</b> | <b>1.122</b> |

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2013 - 2015)

### Eigenkapitalveränderungsrechnung

2012

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2012</b> |                             |                        |                      |                              |               |
|--|-----------------------------|------------------------|----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinnrücklagen</b> | <b>Haftrücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2012  | 5.110.000,00                | 132.100,00             | 220.845,00           | 214.524,12                   | 5.677.469,12  |
| Dividendenausschüttung   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 0,00                         | 0,00          |
| Umbuchungen  | 0,00                        | 218.524,12             |                      | -218.524,12                  | 0,00          |
| Jahresüberschuss   | 0,00                        |                        |                      | 74.470,49                    | 74.470,49     |
| Eigenkapital per 31.12.2012  | 5.110.000,00                | 350.624,12             | 220.845,00           | 70.470,49                    | 5.751.939,61  |

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012)

2013

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2013</b> |                             |                        |                      |                              |               |
|--|-----------------------------|------------------------|----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinnrücklagen</b> | <b>Haftrücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2013  | 5.110.000,00                | 350.624,12             | 220.845,00           | 70.470,49                    | 5.751.939,61  |
| Dividendenausschüttung   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 0,00                         | 0,00          |
| Gewinnrücklagen  | 0,00                        | 71.470,49              | 0,00                 | -71.470,49                   | 0,00          |
| Jahresüberschuss   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 18.490,99                    | 18.490,99     |
| Eigenkapital per 31.12.2013  | 5.110.000,00                | 422.094,61             | 220.845,00           | 17.490,99                    | 5.770.430,60  |

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2013)

2014

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2014</b> |                             |                        |                      |                              |               |
|--|-----------------------------|------------------------|----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinnrücklagen</b> | <b>Haftrücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2014  | 5.110.000,00                | 422.094,61             | 220.845,00           | 17.490,99                    | 5.770.430,60  |
| Dividendenausschüttung   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 0,00                         | 0,00          |
| Gewinnrücklagen  | 0,00                        | 12.505,99              | 0,00                 | -12.505,99                   | 0,00          |
| Jahresüberschuss   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 293,80                       | 293,80        |
| Eigenkapital per 31.12.2014  | 5.110.000,00                | 434.600,60             | 220.845,00           | 5.278,80                     | 5.770.724,40  |

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014)

2015

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015</b> |                             |                        |                      |                              |               |
|--|-----------------------------|------------------------|----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinnrücklagen</b> | <b>Haftrücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2015  | 5.110.000,00                | 434.600,60             | 220.845,00           | 5.278,80                     | 5.770.724,40  |
| Dividendenausschüttung   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | 0,00                         | 0,00          |
| Gewinnrücklagen  | 0,00                        | 5.278,80               | 0,00                 | -5.278,80                    | 0,00          |
| Jahresfehlbetrag   | 0,00                        | 0,00                   | 0,00                 | -25.649,88                   | -25.649,88    |
| Eigenkapital per 31.12.2015  | 5.110.000,00                | 439.879,40             | 220.845,00           | -25.649,88                   | 5.745.074,52  |

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015)“

7. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf den Seiten 83f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012) und 2 (2013-2015) angefügt. Eine Darstellung aller Veränderungen im Eigenkapital sowie eine Kapitalflussrechnung jeweils für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015 findet sich in Punkt 10.2. dieser Emittentenbeschreibung.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.“

8. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ die folgenden Angaben auf der Seite 84 des Original-Prospekts

„Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 2 (2015) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012) und 2 (2013-2015) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“

9. Die Angaben des Anhangs 1 samt Überschrift auf der Seite 205 des Original-Prospekts werden durch die in Anhang 1 zu diesem Nachtrag angeschlossenen Angaben ersetzt.
10. Die Angaben des Anhangs 2 samt Überschrift auf der Seite 205 des Original-Prospekts werden durch die in Anhang 2 zu diesem Nachtrag angeschlossenen Angaben ersetzt.

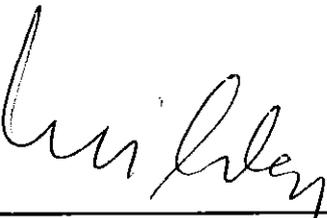
**Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 3. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 3. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 3. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
als Emittentin

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Wilhelm Miklas  
(Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
Daniela Neubauer  
(Prokuristin)

Wien, am 28.7.2016

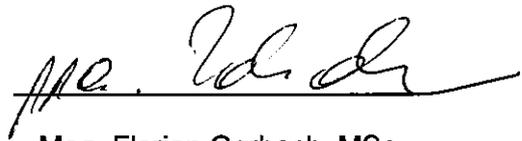
**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
als Treugeber



Mag. Michel Haller  
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. Florian Gorbach, MSc  
(Prokurist)

Bregenz, am 28.7.2016

**ANHANG .1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2012 DER  
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**ANHANG .2 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄN-  
DERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2013, 31.12.2014 UND 31.12.2015  
DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**ANHANG .1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2012 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**Hypo-Wohnbaubank**  
**Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012



Building a better  
working world

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012**

Wir haben die Prüfung zu der von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWB“ oder „Bank“) erstellt Geldflussrechnung (gemäß Anlage 1) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der Geldflussrechnung (Anlage 1) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 erstellt wurde (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnung auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Abgleich der Anlage 1 mit dem Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2012
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlage 1.

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurde die Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in der Anlage 1 enthaltene Geldflussrechnung ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnung auf Grundlage des Jahresabschlusses 2012 zu unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) (vgl. Anlage 2) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HWB anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 20. Juli 2016

  
Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnung des Geschäftsjahres 2012

Anlage 2 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

**Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012  
gemäß Fachgutachten KFS BW2"**

| In TEUR   | <u>2012</u>       |
|---|-------------------|
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   | <b>99</b>         |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss<br>aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                      |                   |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-<br>gegenstände des Investitionsbereiches           | 0                 |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von<br>Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches            | -23               |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge  | 0                 |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva | 169.494           |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen<br>ausgenommen für Ertragsteuern                             | -17               |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva   | <u>-169.375</u>   |
| <b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>178</b>        |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten  | 0                 |
| - Zahlungen für Ertragsteuern   | <u>-22</u>        |
| <b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>   | <b>156</b>        |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)   | 0                 |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang<br>und sonstigen Finanzinvestitionen                         | 151               |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)   | 0                 |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang<br>und sonstige Finanzinvestitionen                          | <u>0</u>          |
| <b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>151</b>        |
| + Einzahlungen von Eigenkapital   | 0                 |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital  | 0                 |
| - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals  | 0                 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen<br>und aus der Aufnahme von Finanzkrediten             | 0                 |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und<br>Finanzkrediten                                   | <u>0</u>          |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0</b>          |
| <b>Zahlungswirksame Veränderung<br/>des Finanzmittelbestandes</b>                                   | <b>307</b>        |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen<br>des Finanzmittelbestandes                    | 0                 |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode   | <u>264</u>        |
| <b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>  | <b><u>571</u></b> |

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschweigenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang das Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbettete Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung Informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigten und Ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschuße verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschuße abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Betragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolglichen Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestellten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erteilung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren und gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die balderseligen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

## EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

### Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)

**Hypo-Wohnbaubank  
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das  
Geschäftsjahr 2012



Building a better  
working world

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr  
2012

Wir haben die Prüfung zu der von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWB“ oder „Bank“) erstellte Eigenkapitalveränderungsrechnung (gemäß Anlage 1) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung (Anlage 1) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 erstellt wurde (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Einhaltung des BWG.
- ▶ Abgleich der Anlage 1 mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlage 1

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurde die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in der Anlage 1 enthaltene Eigenkapitalveränderungsrechnung ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Grundlage des Jahresabschlusses 2012 zu unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 2) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HWB anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 20. Juli 2016

  
Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Eigenkapitalveränderungsrechnung des Geschäftsjahres 2012

Anlage 2 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

## Anlage 1

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2012</b> |                                 |                              |                            |                                   |               |
|--|---------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes<br/>Kapital</b> | <b>Gewinn-<br/>rücklagen</b> | <b>Haft-<br/>rücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-<br/>verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2012  | 5,110,000.00                    | 132,100.00                   | 220,845.00                 | 214,524.12                        | 5,677,469.12  |
| Dividendenausschüttung   | 0.00                            | 0.00                         | 0.00                       | 0.00                              | 0.00          |
| Umbuchungen  | 0.00                            | 218,524.12                   |                            | -218,524.12                       | 0.00          |
| Jahresüberschuss   | 0.00                            |                              |                            | 74,470.49                         | 74,470.49     |
| Eigenkapital per 31.12.2012  | 5,110,000.00                    | 350,624.12                   | 220,845.00                 | 70,470.49                         | 5,751,939.61  |

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausföhrung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausföhrung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausföhrung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen ISd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt worden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebesätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unsortierte Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsabwägungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekannngabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüfhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erteilung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung von dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gerelchen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art untellbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

## EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

### Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)

**ANHANG ./2 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄN-  
DERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2013, 31.12.2014 UND 31.12.2015 DER  
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**Hypo-Wohnbaubank  
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Geldflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2013,  
2014 und 2015 zum 31. Dezember 2015

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2013, 2014  
und 2015**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (IdF „HWB“ oder „Bank“) erstellten Geldflussrechnungen (gemäß Anlage 1) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der Geldflussrechnungen (Anlage 1) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt wurden (IdF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Abgleich der Anlage 1 mit den Jahresabschlüssen und Lageberichten der Vorjahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlage 1

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Prüfungsurteil*

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Österreichische Nationalbank (OeNB)

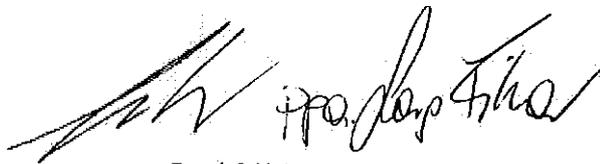
Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 2) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HWB anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. Juli 2016



Ernst & Young

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 2 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

**Geldflussrechnungen für die Jahre 2013, 2014 und 2015  
gemäß Fachgutachten KFS BW2"**

| In TEUR   | 2015         | 2014         | 2013         |
|---|--------------|--------------|--------------|
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   | <b>-20</b>   | <b>6</b>     | <b>25</b>    |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss<br>aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                      |              |              |              |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-<br>gegenstände des Investitionsbereiches           | 10           | 2            | 0            |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von<br>Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches            | -52          | 8            | 7            |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge  | 0            | 0            | 0            |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva | 177.781      | 21.964       | -112.627     |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen<br>ausgenommen für Ertragsteuern                             | 82           | -46          | 51           |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus<br>Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva   | -177.850     | -22.539      | 112.097      |
| <b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>-49</b>   | <b>-605</b>  | <b>-447</b>  |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten  | 0            | 0            | 0            |
| - Zahlungen für Ertragsteuern   | -6           | 12           | -24          |
| <b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>   | <b>-55</b>   | <b>-593</b>  | <b>-471</b>  |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)   | 0            | 0            | 0            |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang<br>und sonstigen Finanzinvestitionen                         | 716          | 506          | 1.022        |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)   | -19          | 0            | 0            |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang<br>und sonstige Finanzinvestitionen                          | -501         | 0            | 0            |
| <b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>196</b>   | <b>506</b>   | <b>1.022</b> |
| + Einzahlungen von Eigenkapital   | 0            | 0            | 0            |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital  | 0            | 0            | 0            |
| - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals  | 0            | 0            | 0            |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen<br>und aus der Aufnahme von Finanzkrediten             | 0            | 0            | 0            |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und<br>Finanzkrediten                                   | 0            | 0            | 0            |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>     |
| <b>ZÄHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG<br/>DES FINANZMITTELBESTANDES</b>                                   | <b>141</b>   | <b>-87</b>   | <b>551</b>   |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen<br>des Finanzmittelbestandes                    | 0            | 0            | 0            |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode   | 1.035        | 1.122        | 571          |
| <b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>  | <b>1.176</b> | <b>1.035</b> | <b>1.122</b> |

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenhells- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 6. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine lückenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Wessers sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftsreihandberufsgesetz (WTRBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen alltäglichen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTRBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und dieses nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekannngabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Berauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 260ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Betziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungsfähigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und betragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlic der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelreifebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt; so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

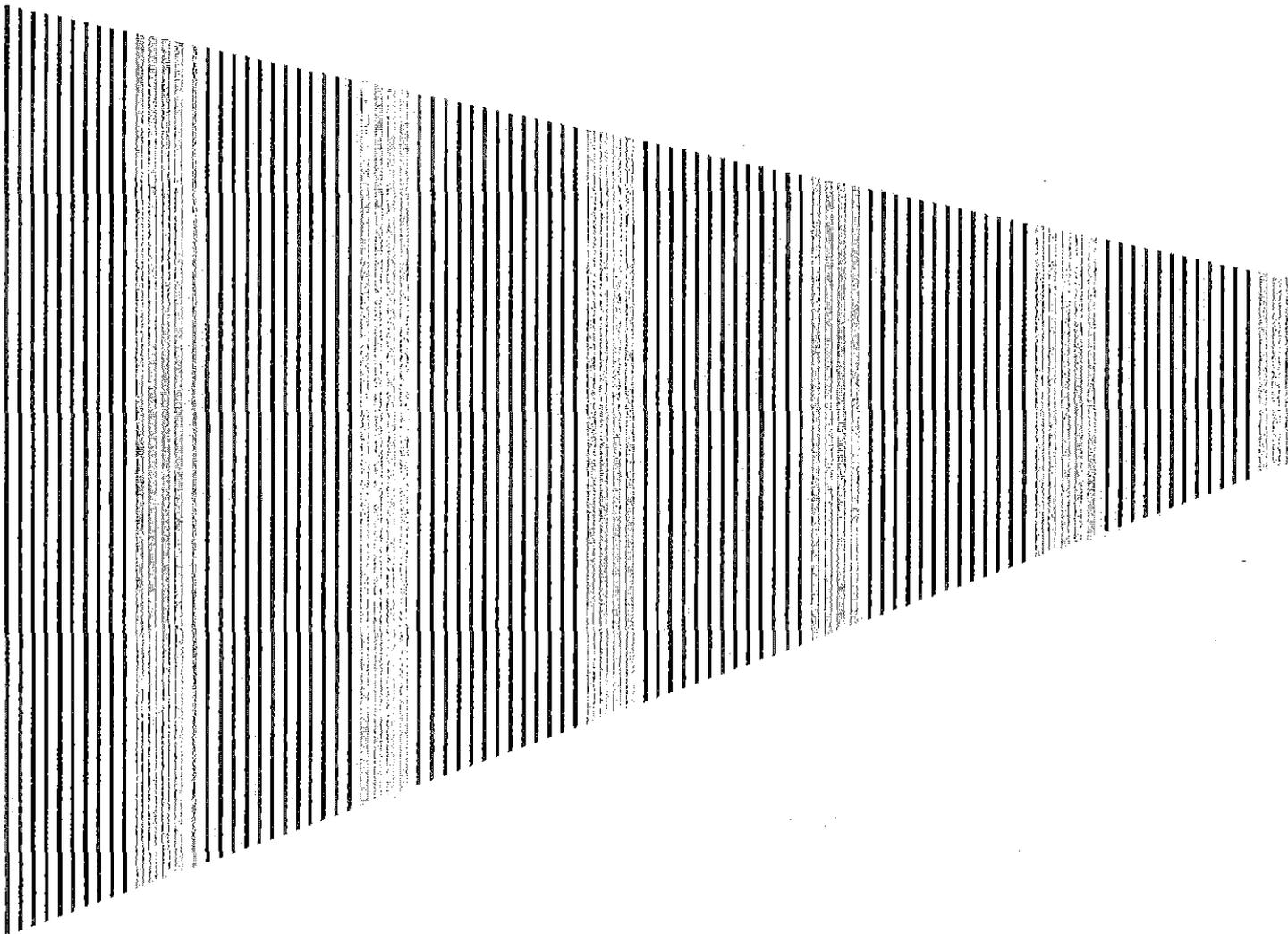
EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)



**Hypo-Wohnbaubank  
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die  
Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015  
zum 31. Dezember 2015



Building a better  
working world

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die  
Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWB“ oder „Bank“) erstellten Eigenkapitalveränderungsrechnungen (gemäß Anlage 1) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlage 1) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG.
- ▶ Abgleich der Anlage 1 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlage 1

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Prüfungsurteil*

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in der Anlage 1 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Österreichische Nationalbank (OeNB)

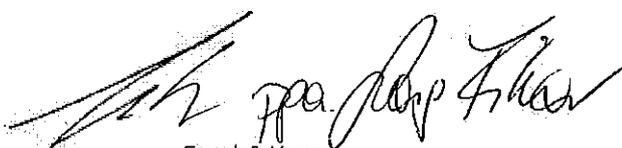
Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 2) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HWB anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 18. Juli 2016



Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 2 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015</b> |                             |                         |                       |                              |               |
|--|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinn-rücklagen</b> | <b>Haft-rücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2015  | 5,110,000.00                | 434,600.60              | 220,845.00            | 5,278.80                     | 5,770,724.40  |
| Dividendenausschüttung   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | 0.00                         | 0.00          |
| Umbuchungen  | 0.00                        | 5,278.80                | 0.00                  | -5,278.80                    | 0.00          |
| Jahresfehlbetrag   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | -25,649.88                   | -25,649.88    |
| Eigenkapital per 31.12.2015  | 5,110,000.00                | 439,879.40              | 220,845.00            | -25,649.88                   | 5,745,074.52  |

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2014</b> |                             |                         |                       |                              |               |
|--|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinn-rücklagen</b> | <b>Haft-rücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2014  | 5,110,000.00                | 422,094.61              | 220,845.00            | 17,490.99                    | 5,770,430.60  |
| Dividendenausschüttung   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | 0.00                         | 0.00          |
| Umbuchungen  | 0.00                        | 12,505.99               | 0.00                  | -12,505.99                   | 0.00          |
| Jahresüberschuss   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | 293.80                       | 293.80        |
| Eigenkapital per 31.12.2014  | 5,110,000.00                | 434,600.60              | 220,845.00            | 5,278.80                     | 5,770,724.40  |

| <b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2013</b> |                             |                         |                       |                              |               |
|--|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------|---------------|
| <b>in EUR</b>  | <b>Gezeichnetes Kapital</b> | <b>Gewinn-rücklagen</b> | <b>Haft-rücklagen</b> | <b>Bilanzgewinn/-verlust</b> | <b>Gesamt</b> |
| Eigenkapital per 01.01.2013  | 5,110,000.00                | 350,624.12              | 220,845.00            | 70,470.49                    | 5,751,939.61  |
| Dividendenausschüttung   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | 0.00                         | 0.00          |
| Umbuchungen  | 0.00                        | 71,470.49               | 0.00                  | -71,470.49                   | 0.00          |
| Jahresüberschuss   | 0.00                        | 0.00                    | 0.00                  | 18,490.99                    | 18,490.99     |
| Eigenkapital per 31.12.2013  | 5,110,000.00                | 422,094.61              | 220,845.00            | 17,490.99                    | 5,770,430.60  |

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehalt.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen (Sd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekannngabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Eintreffens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung einer angemessenen Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reiseespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Untermehrgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei grosser Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, tätige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein Finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf so zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einzelbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einritz und Ausschließen eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Sowie die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigenität.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Verrichtungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren und gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichterhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder Ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückschickt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbesorgung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Die globale EY-Organisation Im Überblick**

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten MitarbeiterInnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)

